



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

III-20 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Anlage 1 zu Zahl: 94 031/49-III/5/87

Zahl: 94 031/49-III/5/87

B E R I C H T

des Bundesministers für Inneres

gemäß § 57 Abs. 2 ZDG, EGBL.Nr. 679/1986, über den Zivildienst und die mit ihm zusammenhängende finanzielle Gebahrung sowie Stellungnahme gemäß § 54 Abs. 3 ZDG zu den Empfehlungen der Zivildienstoberkommission über die Erledigung der Beschwerden gemäß § 37 Abs. 1 ZDG für die Periode 1985 und 1986.

Wien, im April 1987

I) Bericht gemäß § 57 Abs. 2 ZDG:

In Entsprechung der im § 57 Abs. 2 ZDG enthaltenen Anordnung wird berichtet:

1. Zivildienstkommission, Zivildienstoberkommission, Geschäftsstelle der Zivildienstkommission und Zivildienstoberkommission:1.1. Zusammensetzung der Senate:

Im Berichtszeitraum waren durchgehend bei der Zivildienstkommission 8 Senate und bei der Zivildienstoberkommission 4 Senate eingerichtet.

1.2. Ständige Mitglieder:1.2.1. Zivildienstkommission:

8 Richter als Senatsvorsitzende,
25 Vertreter des Bundesministeriums für Inneres als Berichterstatter,
75 Mitglieder auf Vorschlag des Österreichischen Bundesjugendringes,
34 Mitglieder auf Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft,
29 Mitglieder auf Vorschlag des Österreichischen Arbeiterkammertages.

1.2.2. Zivildienstoberkommission:

4 Richter als Senatsvorsitzende,
14 Vertreter des Bundesministeriums für Inneres als Berichterstatter,
21 Mitglieder auf Vorschlag des Österreichischen Bundesjugendringes,
7 Mitglieder auf Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft,
10 Mitglieder auf Vorschlag des Österreichischen Arbeiterkammertages.

1.2.3. Rücktritte und Nachbestellungen:

Im Berichtszeitraum haben insgesamt 6 ständige Mitglieder ihre Funktion in der Zivildienstkommission und der Zivildienstoberkommission zurückgelegt.

Im Zusammenhang mit der im Bericht des Vorsitzenden der Zivildienstoberkommission für die Periode 1983 und 1984 enthaltenen Aussage, daß seitens des Österreichischen Arbeiterkammertages nur eine ungenügende Zahl von Mitgliedern für die Zivildienstkommission und Zivildienstoberkommission namhaft gemacht worden sei, habe ich in einem Schreiben den Präsidenten des Österreichischen Arbeiterkammertages um eine ehestmögliche Nachnominierung der erforderlichen Mitglieder ersucht.

Dem aufgezeigten Umstand wurde im Berichtszeitraum weitgehend durch eine Nachnominierung von Mitgliedern der Zivildienstkommission und der Zivildienstoberkommission aus dem Bereich des Österreichischen Arbeiterkammertages Rechnung getragen. Darüber hinaus wurden weitere Nachnominierungen in die Wege geleitet. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ausführungen im angeschlossenen Bericht des Vorsitzenden der Zivildienstoberkommission (Anlage 2, Seiten 1 und 2) hingewiesen.

1.3. Führung der Kanzleigeschäfte:

Die Kanzleigeschäfte der Zivildienstkommission und Zivildienstoberkommission wurden durch die beim Bundesministerium für Inneres eingerichtete Geschäftsstelle dieser Kommissionen klaglos geführt. Auf die diesbezüglichen Ausführungen im Bericht des Vorsitzenden der Zivildienstoberkommission, Seite 2, wird verwiesen.

2. Stand an Zivildienstpflichtigen:

2.1. Der Stand an Zivildienstpflichtigen betrug

| | |
|--------------------------|--------|
| zum 31.12.1985 | 28.029 |
| und zum 31.12.1986 | 29.967 |

Näheres ist aus den Beilagen 1 und 2 ersichtlich.

| | |
|---|-----|
| Von den Anerkennungen entfielen auf Antragsteller, die bereits zum Teil oder zur Gänze Grundwehrdienst geleistet haben, im Jahr 1985..... | 140 |
| davon durch die Zivildienstkommission | 131 |
| und durch die Zivildienstoberkommission | 9 |
| und im Jahr 1986 | 121 |
| davon durch die Zivildienstkommission | 117 |
| und durch die Zivildienstoberkommission | 4. |

2.2. Erfahrungen:

Im Berichtszeitraum sind - unbeschadet von späteren Todesfällen oder Widerruf von Anerkennungen - 1542 Zivildienstpflichtige weniger angefallen (anerkannt worden) als in der vergangenen Berichtsperiode.

Dieser Umstand ist auf einen Rückgang der Antragstellungen auf Befreiung von der Wehrpflicht jeweils gegenüber dem Vorjahr, und zwar um 14,48 % im Jahr 1985 und um 0,73 % im Jahr 1986, zurückzuführen.

Für die aufgezeigte Entwicklung könnte der Rückgang der Zahl der Stellungspflichtigen, ein gewisser Attraktivitätsverlust des Zivildienstes infolge der doch erheblichen Belastung der Zivildienstleistenden sowie eine Verschlechterung der Qualität der Zivildienstbeanträge von Einfluß sein. Auf die Ausführungen im Bericht des Vorsitzenden der Zivildienstoberkommission, Seite 3, wird verwiesen.

3. Anerkannte Einrichtungen und Zivildienstplätze:

- 3.1. Mit Stichtag 31.12.1986 bestanden im Rahmen der Zivildienstverwaltung 553
 anerkannte Einrichtungen mit insgesamt 5.438
 Zivildienstplätzen.

Unter Berücksichtigung der Widerrufe von anerkannten Einrichtungen konnten im Berichtszeitraum teils durch Anerkennung von 40

neuen Einrichtungen,

hievon im Jahre 1985 22

und im Jahre 1986 18,

teils durch Aufstockung der Zahl der Zivildienstplätze bei bereits anerkannten Einrichtungen 277

zusätzliche Zivildienstplätze,

hievon im Jahre 1985 217

und im Jahre 1986 60,

geschaffen werden.

Im übrigen wird auf die Beilagen 3 und 4 verwiesen.

3.2. Erfahrungen:

Die neuen Zivildienstplätze wurden im Berichtszeitraum im wesentlichen in den Schwerpunktbereichen des Zivildienstes, und zwar im Rettungswesen, bei Einrichtungen der Sozialhilfe, der Katastrophenhilfe und der landwirtschaftlichen Betriebshilfe, geschaffen.

An das Bundesministerium für Inneres wird aus Kreisen der Jugend immer wieder die Forderung nach Anerkennung von auf dem Gebiet der Friedensforschung, der Friedenspolitik, des Friedensdienstes etc. tätigen Einrichtungen herangetragen (Schlagwort "Zivildienst als aktiver Friedensdienst").

Derartige Wünsche konnten - wie den Ausführungen der Regierungsvorlage zu entnehmen ist - bereits im Stammgesetz des Zivildienstgesetzes nicht berücksichtigt werden. Demnach bedeute eine Aufnahme der Friedensforschung in den Katalog der Tätigkeitsbereiche des ZDG eine sachlich nicht begrün-

dete Bevorzugung, weil die Belastung eines Friedensforschers kaum der eines Soldaten vergleichbar sei. Außerdem sei der Begriff Friedensforschung derart unbestimmt, daß er einer nachprüfenden Kontrolle durch die Höchstgerichte entzogen wäre.

Im übrigen kann der Zivildienst in seiner gegenwärtigen Form auch als "aktiver Friedensdienst" gewertet werden. Sowohl die während des ordentlichen Zivildienstes erbrachten Leistungen, die schwerpunktmäßig auf dem Gebiet der Sozialhilfe liegen, als auch die in den Fällen des außerordentlichen Zivildienstes zu verrichtenden Tätigkeiten dienen nämlich vor allem dem Wohl und dem Schutz der Zivilbevölkerung. Sie dürfen überdies nicht in der Anwendung von Gewalt gegen andere Menschen bestehen.

Eine Antragstellung auf Anerkennung von Einrichtungen obliegt schließlich deren Rechtsträger. Sie kann weder vom Bundesminister für Inneres noch von dem für die Anerkennung zuständigen Landeshauptmann direkt beeinflußt werden.

4. Verträge zwischen dem Bund und anderen Rechtsträgern nach § 41 ZDG über die gegenseitigen finanziellen Beziehungen:

4.1. Bis zum Stichtag 31.12.1986 bestanden 245
Verträge im Sinne des § 41 ZDG, hievon wurden 38
Verträge im Berichtszeitraum geschlossen.

Die vorangeführten 245 Verträge erfassen 469
Einrichtungen mit 5 157
Zivildienstplätzen.

Da der Zivildienstverwaltung weiterhin eine ausreichende Zahl von verfügbaren Zivildienstplätzen zur Verfügung steht, wurden (und werden bis auf weiteres) Vertragsverhandlungen auf Grund von im März 1985 ergangenen innerdienstlichen Richtlinien nur mit Rechtsträgern neu anerkannter Einrichtungen aufgenommen, bei denen Dienstleistungen überwiegend in folgenden Bereichen zu erbringen sind:

- im sozialen Bereich (Dienst in Krankenanstalten, im Rettungswesen und in der Sozialhilfe, hier vor allem in der Alten- und Behindertenhilfe bzw. Heimpflege),
- in der Katastrophenhilfe, im Zivilschutz und im Rahmen der Zivilen Landesverteidigung und
- im Rahmen des Umweltschutzes, insbesondere im Bereich des Schutzes und der Pflege des Waldes.

4.2. Im Berichtszeitraum wurden 4
Verträge gekündigt.

Die Gründe hierfür waren nach den Aussagen der betroffenen Rechtsträger insbesondere deren schlechte Finanzlage und die gegenwärtige Arbeitsmarktsituation.

4.4. Die in den Verträgen vereinbarte Vergütung gemäß § 41 Abs. 1 ZDG, welche vom Rechtsträger an den Bund zu leisten ist, gestaltet sich unterschiedlich und richtet sich in der Höhe grundsätzlich nach dem Wert, den die Dienstleistung des

Zivildienstleistenden für den Rechtsträger hat. Bei näherer Bestimmung der Höhe dieser Vergütung wird weiterhin nach den im Jahresbericht 1980 zitierten innerdienstlichen Richtlinien vorgegangen.

Die Vergütung gemäß § 41 Abs. 1 ZDG betrug mit Stichtag 31.12. 1986 je Zivildienstleistenden und Monat im Durchschnitt

- bei den Rechtsträgern insgesamt S 4.191,--
- bei Rechtsträgern von sozialen Einrichtungen S 4.578,--
- bei den Rechtsträgern Bund, Länder und Gemeinden S 6.283,--

Eine sehr niedrige oder keine Vergütung gemäß § 41 Abs. 1 ZDG leisten Rechtsträger wie der Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs, das Österreichische Rote Kreuz, die Feuerwehrverbände, der Österreichische Zivilschutzverband u. dgl., bei denen Zivildienstleistende in einer entsprechenden Anzahl und in Bereichen eingesetzt werden, die für einen Einsatz im außerordentlichen Zivildienst von besonderer Bedeutung sind. Von den 245 vertraglich erfaßten Rechtsträgern sorgen

- für Unterbringung 107
- für volle Verpflegung 127

weitere ganz oder teilweise

- für Arbeitskleidung 138 und
- für Reinigung der Arbeitskleidung 112.

Die dem Rechtsträger für diese Naturalleistungen erwachsenen Kosten werden gemäß § 41 Abs. 2 ZDG vom Bund vergütet. Diese Vergütungen sind weitaus kostengünstiger als die ansonsten gebührenden Geldbeträge.

Auf Grund von in den Verträgen gemäß § 41 ZDG enthaltenen Wertsicherungsklauseln wurden im Berichtszeitraum alle Vergütungen zweimal valorisiert, und zwar mit Wirkung vom 1.1. 1985 um 4,7 % und mit Wirkung vom 1.1.1986 um 4,25 % erhöht.

4.5. Erfahrungen:

Die Verhandlungen zum Abschluß von Verträgen gemäß § 41 ZDG gestalten sich wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten eines Teils der Vertragspartner weiterhin schwierig. Die Vereinbarung von Naturalleistungen, vor allem hinsichtlich einer vollen Verpflegung der Zivildienstleistenden, war auf Grund organisatorischer Gegebenheiten der Rechtsträger nicht immer möglich.

Die Mehrzahl jener Rechtsträger, die über keine eigenen Unterkünfte verfügen, konnten allerdings zur Anmietung von kostengünstigen Quartieren für Zivildienstleistende auf dem freien Markt verpflichtet werden.

5. Zuweisung bzw. Einsatz von Zivildienstpflichtigen im ordentlichen Zivildienst:

- 5.1. Zu den 3 Zuweisungsterminen des Jahres 1985 wurden insgesamt 2.691
zu den 3 Zuweisungsterminen des Jahres 1986 insgesamt 2.596
sohin im Berichtszeitraum insgesamt 5.287
Zivildienstpflichtige zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes anerkannten Einrichtungen zugewiesen.

Im übrigen wird auf die Beilagen 5 bis 7 verwiesen.

5.2. Erfahrungen:

Vor Zuweisung der Zivildienstpflichtigen zu anerkannten Einrichtungen ist eine Reihe von Vorarbeiten zu leisten. Insbesondere ist zu prüfen, ob die Zivildienstpflichtigen für die bei der Einrichtung zu erbringenden Tätigkeiten die erforderlichen Fähigkeiten und die körperliche Eignung besitzen (§ 9 Abs. 1 ZDG). Dafür stehen nicht immer im erforderlichen Ausmaß genügend und entsprechend aktuelle Daten zur Verfügung. Den Zivildienstpflichtigen ist Gelegenheit zu geben, Wünsche hinsichtlich der Einrichtung vorzubringen. Diese sind - soweit Erfordernisse des Zivildienstes nicht entgegenstehen - zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 3 ZDG). Weiters muß auch auf die Bedarfsanmeldungen (§ 8 Abs. 3 ZDG) und möglichst auch auf die Eignungsanforderungen der Rechtsträger an die Zivildienstleistenden Bedacht genommen werden.

Durch die ZDG-Novelle 1984 ist der letzte Satz des § 9 Abs. 3 ZDG entfallen. Wenn dem Zuweisungswunsch eines Zivildienstleistenden nicht entsprochen werden kann, ist es daher nicht mehr erforderlich, ihm drei andere Einrichtungen zur Auswahl vorzuschlagen. Das hat zu einer Verwaltungsvereinfachung im Rahmen des Zuweisungsverfahrens geführt.

Der im Jahre 1984 eingeführte jeweils drei Monate überlap-

pende Zuweisungsrythmus (Zuweisungstermine Februar, Juni und Oktober) hat sich bewährt. Dies deshalb, weil nicht alle Zivildienstleistenden gleichzeitig am Grundlehrgang teilnehmen, der Einrichtung neben noch nicht eingearbeiteten gleichzeitig auch eingearbeitete Zivildienstleistende zur Verfügung stehen und Bedürfnisse der Zivildienstleistenden hinsichtlich Einrichtungen und Zuweisungsterminen besser berücksichtigt werden können.

Darüber hinaus ist dieser Zuweisungsrythmus auch für die organisatorische Abwicklung der Grundlehrgänge günstig. Er hat sich insbesondere hinsichtlich der zeitlichen Verteilung der Grundlehrgänge im Zusammenhang mit den kapazitätsmäßigen Gegebenheiten der Grundlehrgangslösungen, Vortragenden, Unterkünfte und Sachmittel bewährt.

Die möglichst gleichmäßige Verteilung der Zuweisungen auf die einzelnen Zuweisungstermine gestaltet sich schwierig. Der Schulabschluß oder der Abschluß einer sonstigen Ausbildung von Zivildienstpflichtigen erleichtert zwar die Erfüllung der Bedarfsanmeldungen der Trägerorganisationen des Zivildienstes zum Oktobertermin, erschwert jedoch diese vor allem zum Junitermin. Zuweisungen werden vorrangig in den primären Einsatzbereichen des Zivildienstes vorgenommen (vgl. diesbezüglich Pkt. 4.1.).

Für bestimmte Tätigkeitsbereiche sind entsprechende Fachkenntnisse erforderlich, um einen möglichst effizienten Einsatz der Zivildienstleistenden zu gewährleisten. Das gilt auch für Einsätze im Rahmen der landwirtschaftlichen Betriebshilfe und im Feuerwehrbereich. Gerade für diese Tätigkeiten konnten nur relativ wenige qualifizierte zuweisbare Zivildienstpflichtige gefunden werden. Den Erwartungen der betroffenen Trägerorganisationen konnte daher nur zum Teil entsprochen werden.

Im Berichtszeitraum hat sich erneut eine relativ hohe Zahl ehemaliger Zivildienstleistender zur weiteren ehrenamtli-

- 11 -

chen Mitarbeit im Bereich verschiedener Rechtsträger entschlossen. Einige Zivildienstpflichtige wurden von den Rechtsträgern nach Ableistung des ordentlichen Zivildienstes in ein Dienstverhältnis übernommen.

6. Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung bzw. Aufschub vom Antritt des ordentlichen Zivildienstes (§§ 13, 13a und 14 ZDG):

| | |
|---|----------------|
| 6.1. Im Berichtszeitraum wurden | 298 |
| Befreiungsanträge (§ 13 Abs. 1 Z 1 und 2 ZDG) | |
| hievon | 201 positiv, |
| und | 2.107 |
| Aufschubanträge (§ 14 Z 1 bis 3 ZDG), | |
| hievon | 1.991 positiv, |
| erledigt. | |

Die durch die ZDG-Novelle 1984 geschaffene Bestimmung des § 13a ZDG war seit dem 1.12.1984 in 16 Fällen anzuwenden.

Im übrigen wird auf Beilage 8 verwiesen.

6.2. Erfahrungen:

Von den im Berichtszeitraum erledigten Anträgen auf Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes gemäß § 13 ZDG konnten 67,44 % positiv erledigt werden. In diesen Fällen wurde eine befristete Befreiung von durchschnittlich 2 Jahren gewährt.

Eine Befreiung aus Interessen der Entwicklungshilfe war nur in einem einzigen Fall zu verfügen.

Die gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 ZDG verfügten Befreiungen wurden überwiegend aus besonders berücksichtigungswürdigen wirtschaftlichen Interessen selbständig Berufstätiger verfügt. Darüber hinaus war ein Hervortreten bestimmter Berufsgruppen bei den Befreiungen nach Z 1 und 2 dieser Bestimmung nicht festzustellen.

In 94,49 % der erledigten Aufschubanträge wurde dem Antrag stattgegeben, weil sich die betroffenen Zivildienstpflichtigen noch in Ausbildung befunden haben und die im § 14 ZDG vorgesehenen Altersgrenzen nicht überschritten waren. Der Zeitraum, für den Aufschübe vom Antritt des ordentlichen

Zivildienstes verfügt wurden, betrug durchschnittlich 5 Jahre. Diese Anträge wurden überwiegend von Studenten gestellt. Wie bereits in vergangenen Berichtszeiträumen konnte festgestellt werden, daß eine Reihe von Zivildienstpflichtigen eine Verlängerung des Aufschubes beantragten, weil sie einen Studienwechsel vorgenommen haben oder ihr Studium nicht zum erwarteten Zeitpunkt abschließen konnten. Solche Anträge lagen häufig sehr knapp vor dem jeweiligen Zuweisungstermin ein und führen im Fall der Stattgebung zu einem kurzfristigen Wegfall bereits zugewiesener Zivildienstpflichtiger. Die Erwartungen der Rechtsträger zur Deckung ihrer Personalbedürfnisse können daher auch aus diesem Gesichtspunkt in zahlreichen Fällen nicht erfüllt werden.

7. Nicht in den ordentlichen Zivildienst eingerechnete Zeiten (§ 15 ZDG):

| | |
|---|-------|
| 7.1. Im Berichtszeitraum wurden in | 152 |
| Fällen insgesamt | 2.032 |
| Tage in die Zeit des ordentlichen Zivildienstes nicht eingerechnet, und zwar | 24 |
| Tage wegen in Haft verbrachter Zeit (§ 15 Abs. 2 Z 1 ZDG) und | 2.008 |
| Tage wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Fernbleibens vom Zivildienst (§ 15 Abs. 2 Z 2 ZDG). | |

7.2. Erfahrungen:

Im Jahre 1985 mußten in 106 Fällen Zeiten vorsätzlichen Fernbleibens vom Zivildienst bescheidmäßig festgestellt werden. In 103 dieser Fälle handelte es sich um demonstrative Akte von Zivildienstleistenden, die dem Grundlehrgang fernblieben. Sie waren der Ansicht, die Einbindung des Zivildienstes in die Umfassende Landesverteidigung, die sie durch Einführung des Grundlehrganges realisiert sahen, stelle eine Verletzung ihrer Gewissenshaltung dar. Den betreffenden Zivildienstleistenden wurde in zahlreichen klärenden Besprechungen durch Beamte des Bundesministeriums für Inneres und durch die Grundlehrgangsleiter sowie durch aufklärende Maßnahmen (Broschüren) die Grundlosigkeit ihrer Befürchtungen vor Augen geführt. Dennoch haben jeweils einige Zivildienstleistende unter dem Eindruck organisierter Alternativveranstaltungen demonstrative Dienstpflichtverletzungen durch Fernbleiben vom Grundlehrgang gesetzt.

Gegen 3 Feststellungsbescheide des Bundesministeriums für Inneres wurden Beschwerden an den Verwaltungs- bzw. Verfassungsgerichtshof eingebracht. Die Entscheidungen des Bundesministeriums für Inneres wurden in diesen Fällen bestätigt.

Im Jahre 1986 wurden in 46 Fällen nicht einrechenbare Zeiten festgestellt, hievon in 26 Fällen wegen vorsätzlichen

Fernbleibens vom Grundlehrgang. Die Bemühungen, den Zivildienstleistenden die Zielsetzungen des Grundlehrganges und ihre Stellung im Rahmen der Zivilen Landesverteidigung nahezubringen, waren somit erfolgreich.

Die als nicht einrechenbar festgestellten Zeiten (Restzeiten) sind an einem der nächsten Zuweisungsturnusse nachzudienen. Soweit bei der Feststellung von nicht einrechenbaren Zeiten der Verdacht auf Dienstpflichtverletzungen (Abschnitt X des ZDG) bestand, wurde Anzeige an die für das Strafverfahren (Verwaltungsstrafverfahren) zuständigen Stellen erstattet.

8. Hereinbringung von zu Unrecht empfangenen Bezügen (§ 32 Abs. 5 ZDG):

8.1. Durch Nichteinrechnung von Zeiten in den ordentlichen Zivildienst (§ 15 ZDG), Versetzungen von Zivildienstleistenden zu anderen Einrichtungen (§ 18 ZDG), Unterbrechungen des Zivildienstes (§ 19 ZDG) oder vorzeitige Entlassungen aus diesem (§ 19a ZDG), aber auch durch unrichtige Angaben von Zivildienstleistenden bei Antritt des Zivildienstes, z.B. über ihren Haupt- bzw. Zweitwohnsitz (§ 27 Abs. 2 ZDG), durch Krankenhausaufenthalte und mißbräuchliche Verwendung von Fahrtgutscheinen entstanden Übergenüsse an Bezügen. Diese waren vom Bundesministerium für Inneres auf Grund des § 32 Abs. 5 ZDG in Verbindung mit § 45 HGG herinzubringen. Soweit diese Beträge nicht durch Abzug von den laufenden Bezügen einbehalten oder aufgrund einfacher Aufforderungen einbezahlt worden sind, mußten Hereinbringungsbescheide erlassen werden.

Im Berichtszeitraum wurden in 173
Fällen Hereinbringungsverfügungen im Betrag von
insgesamt S 622.972,30
erlassen; davon wurden bereits S 395.610,30
einbezahlt.

8.2. Mit Stichtag 31.12.1986 war aus den Forderungen des Jahres 1986 noch ein Gesamtbetrag von S 125.127,—
und aus den Forderungen des Jahres 1985 noch
ein Gesamtbetrag von S 102.235,—
offen. Weiters waren aus dem Jahre 1984 noch S 58,414,—
aus dem Jahre 1983 noch S 9.467,—
und aus dem Jahre 1982 noch S 15.424,—
offen.

Mit dem genannten Stichtag bestanden somit offene Forderungen gegen Zivildienstpflichtige aus dem Titel des Übergenusses an Bezügen in der Höhe von insgesamt S 310.667,—.

In allen Fällen wurden rechtliche Schritte gesetzt, um eine Verjährung der Forderungen des Bundes zu vermeiden.

8.3. Erfahrungen:

Aufgrund von Ratenanträgen zur Rückzahlung von Übergenüssen an Bezügen, denen mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der Verpflichteten stattgegeben werden mußte, ergeben sich vom Entstehen der Übergenüsse bis zur vollständigen Erfüllung der Forderungen des Bundes längere Zeiträume. In der Regel dauerte die Hereinbringung von Beträgen über S 2.000,-- 10 Monate.

Vollstreckungsmaßnahmen im Wege der Verwaltungsvollstreckung sind für die Verpflichteten kostengünstiger. Es wird daher in allen Fällen vorerst versucht, Verwaltungsvollstreckungen durch die Bezirksverwaltungsbehörden durchführen zu lassen. In den meisten Fällen führen solche Vollstreckungsversuche zumindest zu einem Teilerfolg. Erst wenn wiederholte derartige Versuche ergebnislos geblieben sind, wird die gerichtliche Exekution im Wege der Finanzprokuratorat veranlaßt.

In Einzelfällen waren Abschreibungen der Forderungen des Bundes vorzunehmen, nachdem sich wiederholte Vollstreckungsmaßnahmen als ineffizient erwiesen haben, weil die Verpflichteten zahlungsunfähig waren und blieben, in Haft waren oder ihr Aufenthalt durch mehrere Jahre nicht festgestellt werden konnte. In einigen Fällen wurde ein Widerruf der Befreiung von der Wehrpflicht gemäß § 5a Abs. 3 ZDG ausgesprochen, sodaß auch eine Einbehaltung von Bezügen im Falle einer neuerlichen Zuweisung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes nicht mehr möglich war.

9. Versetzung von Zivildienstleistenden zu anderen Einrichtungen (§ 18 ZDG), Unterbrechung des Zivildienstes (§ 19 ZDG) und vorzeitige Entlassung aus dem Zivildienst (§ 19a ZDG):

| | |
|--|-----|
| 9.1. Im Berichtszeitraum wurden in | 170 |
| Fällen Versetzungen, in | 107 |
| Fällen Unterbrechungen und in | 12 |
| Fällen vorzeitige Entlassungen verfügt. | |

9.2. Erfahrungen:

Die Zahl der Versetzungen von Zivildienstleistenden ist im Berichtszeitraum - gemessen an den gleichfalls verringerten Einsatzzahlen - überproportional rückläufig. Hiezu hat möglicherweise auch die durch die Teilnahme am Grundlehrgang verbesserte Information der Zivildienstleistenden über ihre Pflichten und Rechte im allgemeinen und über die Voraussetzungen einer Versetzung im besonderen beigetragen. Darüber hinaus kann aus dem verstärkten Einsatz der Zivildienstleistenden in Krankenanstalten, im Rettungswesen und in der Sozialhilfe in Verbindung mit der praxisorientierten Ausbildung im Grundlehrgang, insbesondere im Sanitätsbereich, auf eine gesteigerte Motivation der Zivildienstleistenden geschlossen werden.

Die Unterbrechungen der verfügten Dienstleistung waren überwiegend auf gesundheitliche Umstände zurückzuführen. Lediglich in 3 Fällen mußte der ordentliche Zivildienst wegen Dienstverweigerung unterbrochen werden.

Die Einholung amtsärztlicher Gutachten gemäß § 19a ZDG erscheint bei längeren Spitalsaufenthalten wegen nicht im Dienst erlittener Verletzungen oder Erkrankungen entbehrlich, sofern ein Befund des Krankenhauses erkennen läßt, daß mit der Wiederherstellung der vollen Belastbarkeit des betroffenen Zivildienstleistenden im Sinne des § 3 Abs. 1 ZDG auf längere Zeit nicht zu rechnen ist. In diesem Fall wird die gesundheitliche Nichteignung zur Leistung des or-

dentlichen Zivildienstes bis auf weiteres als gegeben angesehen und eine Unterbrechung des Zivildienstes unvermeidlich. Härtefälle wie Unterbrechungen knapp vor Beendigung der verfügten Dienstleistung oder Gefährdung der sozialen Sicherheit des Betroffenen nach Unterbrechung des Zivildienstes werden möglichst vermieden.

10. Überwachung der Einhaltung der den Zivildienstpflichtigen (Zivildienstleistenden) und den Rechtsträgern der Einrichtungen nach dem Zivildienstgesetz obliegenden Pflichten sowie der in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen:

10.1. Dienstabwesenheiten von Zivildienstleistenden:

10.1.1. Zur Überwachung der Dienstabwesenheiten von Zivildienstleistenden sind die Einrichtungen verpflichtet, Dienstabwesenheitslisten zu führen und diese mit entsprechenden Belegen monatlich im Nachhinein dem Bundesministerium für Inneres vorzulegen.

Bei Überprüfung dieser Listen konnte festgestellt werden, daß die Zeiten der Dienstabwesenheiten im Jahre 1985 durchschnittlich 4,77 %
und im Jahre 1986 durchschnittlich 4,34 %
der gesamten zu erbringenden Dienstzeit betragen haben.

10.1.2. Erfahrungen:

Im Jahr 1985 war gegenüber dem Vorjahr bei einer Minderung der Gesamtdienstzeit um 4,71 %
eine geringfügige Steigerung der Dienstabwesenheitszeiten um 0,11
Prozentpunkte festzustellen.

Im Jahre 1986 gingen gegenüber dem Vorjahr die Gesamtdienstzeit um 16,56 %
und die Dienstabwesenheitszeiten um 0,43
Prozentpunkte zurück.

Die straffe Dienstaufsicht der Grundlehrgangsführer hat trotz der erwähnten Fälle von tageweisem Fernbleiben vom Grundlehrgang (vgl. Pkt. 7.2.) insgesamt zu einer Reduzierung der Dienstabwesenheitszeiten geführt.

Weiters hat insbesondere die im Rahmen der ZDG-Novelle 1984 erfolgte Präzisierung des § 23b zu einer Verringerung der Krankmeldungen von Zivildienstleistenden geführt.

10.2. Anzeigen nach Abschnitt X ZDG (Strafbestimmungen):

- 10.2.1. Im Berichtszeitraum wurden341
 Anzeigen gegen Zivildienstpflichtige erstattet, und
 zwar in 4
 Fällen an die jeweils örtlich zuständige Staatsanwalt-
 schaft und in337
 Fällen an die jeweils örtlich zuständige Bezirksver-
 waltungsbehörde.

10.2.2. Erfahrungen:

Im Berichtszeitraum ist gegenüber der Periode 1983 und 1984 eine Steigerung der Anzeigen nach Abschnitt X ZDG um 45,72 % eingetreten.

Die Steigerung der Anzeigen wegen gerichtlich strafbarer Tatbestände von einer auf insgesamt 4 ist darauf zurückzuführen, daß Zivildienstleistende der Zuweisung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes nicht Folge geleistet haben, weil sie die Einbindung des Zivildienstes in die Umfassende Landesverteidigung ablehnen.

In einem Fall mußte Anzeige erstattet werden, weil sich ein Zivildienstleistender trotz einer bereits vollzogenen Verwaltungsstrafe neuerlich weigerte, im Hinblick auf bereits geleistete Wehrdienstzeiten die Zuweisung zur Leistung eines mindestens 4-monatigen Zivildienstes im Sinne des § 5 Abs. 6 ZDG (Verfassungsbestimmung) zu befolgen.

Über die vorangeführten Anzeigen lag im Zeitpunkt der Berichterstellung noch kein Ergebnis vor.

Die Steigerung der Anzeigen wegen Verwaltungsübertretungen nach dem ZDG um 44,63 % ist für die allgemeinen guten Disziplin der Zivildienstpflichtigen untypisch und überwiegend auf demonstrative Dienstpflichtverletzungen im Grundlehrgang zurückzuführen. Derartige Verwaltungsübertretungen wurden im Jahre 1985 in 103 der insgesamt 198 Fälle, im

- 22 -

Jahre 1986 in 26 der insgesamt 139 Fälle gesetzt.

Die übrigen Anzeigen betrafen Dienstpflichtverletzungen wie Nichteinhaltung der Dienstzeit, Nichtbefolgung von Weisungen und mangelhafte Dienstverrichtung sowie Nichtbeachtung von Meldepflichten nach dem ZDG.

Von den gemäß § 55 ZDG zuständigen Überwachungsbehörden (Landeshauptmänner und Bezirksverwaltungsbehörden) wurden im Berichtszeitraum keine Meldungen über Verletzung von Dienstpflichten durch Zivildienstpflichtige (Zivildienstleistende), Vorgesetzte oder Rechtsträger von Einrichtungen erstattet.

11. Beschwerden gemäß § 37a ZDG:

- 11.1. Im Berichtszeitraum wurden 11
 Beschwerden gemäß § 37a ZDG an das Bundesministerium für
 Inneres herangetragen, wovon 3
 zur Erledigung an den zuständigen Rechtsträger abzutre-
 ten waren.

Von den vom Bundesministerium für Inneres zu erledigenden
 Beschwerden wurden 2
 wegen Fristversäumnis gemäß § 4 Abs. 7 der Beschwerde-
 verordnung, BGBl.Nr. 611/1981 zurückgewiesen, nach Durch-
 führung eines Ermittlungsverfahrens 5
 als unbegründet abgewiesen, und vom Beschwerdeführer . 1
 Beschwerde nach Mitteilung des Ergebnisses des Ermitt-
 lungsverfahrens zurückgezogen.

11.2. Erfahrungen:

Die Beschwerden richteten sich in zwei Fällen gegen organi-
 satorische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Abwicklung des
 Grundlehrganges (Erteilung schriftlicher Weisungen zur Teil-
 nahme am Grundlehrgang bzw. Mitteilung über dessen Dauer),
 in einem Fall gegen die Gestaltung des Unterrichtes im Grund-
 lehrgang durch einzelne Vortragende. Eine Beschwerde rich-
 tete sich gegen die im § 4 Abs. 7 der Beschwerdeverordnung
 geregelte Frist zur Einbringung von Beschwerden. In zweiwei-
 teren Fällen beschwerten sich Zivildienstleistende darüber,
 daß ihnen an Tagen, an denen sie keinen Dienst leisteten
 und daher nicht an der Naturalverpflegung bei ihrer Einrich-
 tung teilnahmen, anstelle des Kostgeldes nur das Verpflegs-
 geld gemäß § 25 Abs. 5 ZDG ausbezahlt worden ist.

Ein Zivildienstleistender führte Beschwerde gegen die An-
 weisung seiner Bezüge auf ein Abwicklungskonto bei der
 Österreichischen Postsparkasse. Diese Art der Überweisung
 ist im § 32a ZDG vorgesehen. Sie bringt den Zivildienstlei-
 stenden insoferne eine wesentliche Erleichterung, als diese
 ihre Bezüge bei Postämtern abheben können und daher nicht

auf die kürzeren Öffnungszeiten von Kreditinstituten angewiesen sind. Den Zivildienstleistenden steht eine Disposition über die ihnen auf PSK-Konten angewiesenen Bezüge auf Konten anderer Kreditinstitute nach wie vor frei. Derselbe Zivildienstleistende führte auch Beschwerde über die Zustellung einer Gleichschrift eines ihn betreffenden Bescheides auf Gewährung von Familienunterhalt an seine Dienststelle. § 33 Abs. 4 HGG in Verbindung mit § 34 Abs. 2 Z 1 ZDG sieht eine solche Zustellung jedoch ausdrücklich vor.

In einem Fall richtete sich das Beschwerdevorbringen gegen von einem Zivildienstleistenden als unbillig empfundene Vorgangsweisen von Vorgesetzten. Im Ermittlungsverfahren war eine Klarstellung möglich.

Die verhältnismäßig geringe Zahl der an das Bundesministerium für Inneres herangetragenen Beschwerden läßt den Schluß zu, daß die Vorgesetzten der Zivildienstleistenden bei den Einrichtungen ihren Pflichten gemäß § 38f ZDG nachkommen und allfälligen Wünschen und Beschwerden von Zivildienstleistenden durch geeignete Maßnahmen Rechnung tragen.

12. EDV-unterstützte Administration des Zivildienstgesetzes:

Das zur EDV-unterstützten Administration des Zivildienstgesetzes eingesetzte System ZIVZDK hat auch im Berichtszeitraum zur raschen Durchführung der Verfahren der Zivildienstkommission bzw. der Zivildienstoberkommission beigetragen. Folgende Belange wurden EDV-mäßig durchgeführt: die Zuordnung der eingelangten Anträge zu den zur Entscheidung berufenen Senaten, der Ausdruck sämtlicher Ladungen und stattgebenden Bescheide der Zivildienstkommission sowie die Verständigung der Militärkommanden vom Ergebnis des Verfahrens.

Mit 1.3.1986 hat das Bundesministerium für Inneres begonnen, Kurzinformationen zur Person von Zivildienstpflichtigen für einen allfälligen Einsatz im Rahmen des außerordentlichen Zivildienstes zu speichern. Diese Informationen umfassen neben dem Nationale des Zivildienstpflichtigen Angaben über seine Verwendung während der Leistung des ordentlichen Zivildienstes und über allfällige Spezialkenntnisse. Hiedurch soll für einen Einsatz im Sinne des § 21 ZDG sichergestellt werden, daß die Verpflichtung zu einer Dienstleistung ausgesprochen wird, die den Fähigkeiten des Zivildienstpflichtigen soweit wie möglich entspricht. Gleichzeitig wird durch ein Auswahl-system ermöglicht, besondere Anforderungen der Trägerorganisationen bei einem Einsatz zum außerordentlichen Zivildienst zu berücksichtigen.

Mit Stichtag 31.12.1986 waren bereits alle Zivildienstpflichtigen, die ihren ordentlichen Zivildienst zwischen Oktober 1984 und Oktober 1986 angetreten haben, das sind insgesamt 7 219 Zivildienstpflichtige, im vorerwähnten Sinne datenmäßig erfaßt.

13. Zivildienst-Informationen:

- 13.1. Das bis zum Jahre 1985 in der Monatsrundschau "Öffentliche Sicherheit" verlautbarte Verzeichnis der als geeignete Träger des Zivildienstes anerkannten Einrichtungen (§ 4 Abs. 6 ZDG) wird seit dem Jahre 1986 in einem eigenen, vom Bundesministerium für Inneres herausgegebenen Verlautbarungsblatt für den Zivildienst veröffentlicht. Dieses Verzeichnis wird an alle Militärkommanden und Zivildienstberatungsstellen versandt und steht auch bei der im Rahmen der Zivildienstverwaltung errichteten "Informations- und Beratungsstelle für den Zivildienst" zur Verfügung.
- 13.2. Bei der vorerwähnten, seit dem Jahre 1981 bestehenden Informations- und Beratungsstelle hat im Berichtszeitraum wieder eine große Zahl von Zivildienstwerbern, Zivildienstpflichtigen sowie sonstigen interessierten Personen telefonisch oder im Zuge persönlicher Vorsprachen Auskünfte in Angelegenheiten des Zivildienstes erhalten. Außerdem wurde auch geeignetes Informationsmaterial an interessierte Personen versandt.

Die erteilten Auskünfte betrafen insbesondere Anfragen zur Antragstellung auf Befreiung von der Wehrpflicht und auf Anerkennung als geeignete Einrichtung des Zivildienstes, zur Zuweisung zu anerkannten Einrichtungen sowie zu finanziellen Belangen.

Weiters wurden im Sinne der Informationspflicht nach dem Bundesministeriengesetz über Einladungen von Schulen und Organisationen von Beamten der Zivildienstverwaltung Informationsreferate über den Zivildienst in Österreich gehalten.

14. Legistische Maßnahmen und generelle Weisungen im Bereich der Zivildienstverwaltung:

14.1. Im Berichtszeitraum wurden folgende Maßnahmen gesetzt:

14.1.1. Mit BGBl.Nr. 267/1985 wurde das Zivildienstgesetz neuerlich geändert (ZDG-Novelle 1985).

Aufgrund der Erhöhung des Taggeldes für den ordentlichen und außerordentlichen Präsenzdienst durch eine HGG-Novelle war mit gleicher Wirksamkeit eine betragsmäßige Anpassung des Taggeldes für den ordentlichen und außerordentlichen Zivildienst vorzunehmen.

14.1.2. Das Zivildienstgesetz wurde mit der Kundmachung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Inneres vom 11.12.1986, BGBl.Nr. 679, wiederverlautbart.

Damit wurde der Zugang zum Recht sowohl für den einzelnen Staatsbürger als auch für die rechtsanwendenden Stellen durch eine sämtliche Novellierungen und Kundmachungen seit Erlassung des Stammgesetzes berücksichtigende verbindliche Fassung wesentlich erleichtert.

14.1.3. Im Berichtszeitraum wurden weiters die Verordnungen BGBl. Nr. 396/1985 und BGBl.Nr. 552/1985 erlassen.

Mit BGBl.Nr. 396 wurde die Verordnung über die Vergütung der Kosten, die dem Zivildienstleistenden durch die Benützung der eigenen Wohnung erwachsen, neu erlassen. Im Rahmen dieser Neuregelung wurde den bei der Vollziehung durch die Bezirksverwaltungsbehörden und Ämter der Landesregierungen aufgetretenen Schwierigkeiten insbesondere durch die Präzisierung der Anspruchsvoraussetzungen der Zivildienstleistenden Rechnung getragen. Durch die Erhöhung des Vergütungsbetrages wurde weiters die seit der erstmaligen Festlegung im Jahre 1981 eingetretene Steigerung der Energiekosten berücksichtigt.

Mit der Verordnung BGBl.Nr. 552 wurde die Pauschalvergütung

für die täglichen Fahrtkosten der Zivildienstleistenden im innerstädtischen Verkehr infolge von Tarifierhöhungen öffentlicher Verkehrsmittel mit 1.1.1986 angehoben.

- 14.1.4. Ferner wurden Durchführungserlässe des Bundesministeriums für Inneres zum Zivildienstgesetz und zur Grundlehrgangs-Verordnung ergänzt bzw. abgeändert.

Anlaß für diese Maßnahmen waren

- Änderungen gesetzlicher Bestimmungen,
- eine Erhöhung des Verpflegungsgeldes für Zivildienstleistende bei Nichtteilnahme an der Verpflegung,
- Änderungen der ziffernmäßigen Höhe der Höchst- bzw. Mindestbemessungsgrundlage für den Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe,
- organisatorische Anpassungen im Grundlehrgang,
- eine Änderung in den Gruppen der Honorare für die Vortragenden im Grundlehrgang,
- eine nähere Bestimmung der individuellen Abgeltung der Reisekosten für Vortragende im Grundlehrgang.

- 14.2. Aufgrund der EntschlieÙung des Nationalrates vom 9.11.1984, E 29-NR/XVI. GP, war vorgesehen, im Rahmen des gegenständlichen Berichtes in einem gesonderten Abschnitt insbesondere über die Erfahrungen bei der Durchführung des Grundlehrganges zu berichten sowie auch allenfalls darüber hinausgehende Vorschläge betreffend Änderungen des Zivildienstgesetzes zu erstatten. Diese EntschlieÙung ist infolge der vorzeitigen Auflösung des Nationalrates gegenstandslos geworden.

Die vorangeführten legistischen Belange werden in der im Jahre 1988 von der Zivildienstverwaltung zur allgemeinen Begutachtung zu versendenden Regierungsvorlage einer Zivildienstgesetz-Novelle behandelt werden. Im Zuge der Vorarbeiten hiezu wird auch auf die dem Bericht des Vorsitzenden der Zivildienstoberkommission gemäß § 54 Abs. 3 ZDG (vgl. Anlage 2) angeschlossenen Änderungsvorschläge einzugehen sein.

- 29 -

In das Begutachtungsverfahren werden u.a. die Klubs aller im Parlament vertretenen Parteien einbezogen werden, so daß eine entsprechende Information bereits in diesem Stadium gewährleistet sein wird.

Zu den Erfahrungen bei der Durchführung des Grundlehrganges wird im vorliegenden Bericht ausführlich Stellung genommen.

15. Grundlehrgang für Zivildienstleistende:

15.1. Allgemeines:

Zur Schaffung der Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung des Grundlehrganges ab dem Zuweisungstermin 1.2.1985 hat das Bundesministerium für Inneres unter Beachtung auf die §§ 18a und 38 Abs. 1 Z 3 und 4 ZDG sowie die Grundlehrgangs-Verordnung bereits im Jahre 1984 die notwendigen organisatorischen Maßnahmen gesetzt. Hierüber wurde im Bericht für die Periode 1983 und 1984 ausführlich berichtet.

In den folgenden Ausführungen werden vor allem im Berichtszeitraum gesetzte organisatorische Maßnahmen, mit der Durchführung des Grundlehrganges gewonnene Erfahrungen und aufgetretene Probleme dargestellt.

15.2. Organisatorische Maßnahmen:

15.2.1. Überarbeitung der Lehr- und Lernbehelfe:

Nach Durchführung der ersten Grundlehrgänge in den Monaten Februar und März 1985 sind beim Bundesministerium für Inneres von verschiedenen Seiten, insbesondere von Zivildienstleistenden, Zivildienereorganisationen, aber auch von Vortragenden und Rechtsträgern des Grundlehrganges, zahlreiche Stellungnahmen, Kritiken und Änderungsvorschläge zum Grundlehrgang im allgemeinen und zu den Lehr- und Lernbehelfen im besonderen eingelangt.

Diese Anregungen wurden zunächst zum Anlaß genommen, um im Juni 1985 die 2. Auflage der Lehr- und Lernbehelfe herauszugeben, in der kurzfristig geringfügige Anpassungen, insbesondere die Bereinigung von Druckfehlern und Redaktionsversehen, vorgenommen wurden.

Eine objektive Beurteilung der eingelangten Stellungnahmen erforderte jedoch eine umfangreichere Umarbeitung der Lehr- und Lernbehelfe. Vom Bundesministerium für Inneres wurden

daher jene Projektgruppen, die auch seinerzeit bei der Erstellung der Lehr- und Lernbehelfe die fachliche Ausarbeitung übernommen haben, mittels Werkverträgen zur Erarbeitung der 3. Auflage verpflichtet. Im Rahmen dieser Neuauflage wurden die eingelangten Anregungen insoweit berücksichtigt, als sie mit dem didaktisch-methodischen Gesamtkonzept der Lehr- und Lernbehelfe vereinbar sowie auf der Basis der geltenden Gesetzeslage realisierbar waren. Im einzelnen wurden für diese Aufgabe gewonnen:

- für den Lehrblock 2 (Politische Bildung) das Österreichische Institut für Politische Bildung,
- für den Lehrblock 3 (Möglichkeiten gewaltfreier Verteidigung im Rahmen der ULV) die Gesellschaft für Politische Aufklärung in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Institut für Politische Bildung,
- für den Lehrblock 4 (Sanitätsdienst) das Österreichische Rote Kreuz,
- für den Lehrblock 5 (Selbstschutz und Katastrophenschutz) der Österreichische Zivilschutzverband und
- für den Lehrblock 6 (Technische Hilfeleistung) der Österreichische Bundesfeuerwehrverband.

Der Lehr- und Lernbehelf für den Lehrblock 1 (Pflichten und Rechte der Zivildienstleistenden) wurde von der Abteilung III/5 des Bundesministeriums für Inneres überarbeitet.

Darüber hinaus wurden mittels Werkverträgen - wie auch bei der seinerzeitigen Erstellung - Experten für die pädagogische, psychologische und didaktische Beratung verpflichtet.

Seit Juni 1986 wird nunmehr die 3. Auflage der Lehr- und Lernbehelfe verwendet.

Im Zuge dieser Überarbeitung wurden insbesondere

- in einer "Einführung" Inhalte, Funktion und Stellenwert

- 32 -

- des jeweiligen Lehrblockes dargestellt,
- Umstellungen in der Systematik des Lehrblockes vorgenommen sowie
 - der eigentliche Text der Behelfe und die dazugehörigen Graphiken und Folien teilweise ergänzt bzw. neugestaltet und aktualisiert.

Aufgrund der Komplexität der Materie und der Notwendigkeit, die Arbeitsunterlagen dem jeweils aktuellen Wissensstand anzupassen, werden die Lehr- und Lernbehelfe auch weiterhin einer Fortentwicklung bedürfen.

Hievon werden hauptsächlich die Lehr- und Lernbehelfe für die Lehrblöcke 3 und 5 betroffen sein. Im Lehrblock 3 wird vor allem das Ergebnis einer vom Bundesministerium für Inneres eingesetzten Expertengruppe (vergleiche Pkt. 15.2.2.) zu verwerten sein.

Im Lehrblock 5 wird auf die vom Bundesministerium für Inneres entwickelte, auch im Arbeitsübereinkommen zwischen der Sozialistischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung bzw. in der Regierungserklärung des Bundeskanzlers Dr. VRANITZKY zum Ausdruck gebrachte Neukonzeption des Zivilschutzes in Österreich in noch stärkerem Maße als dies im Rahmen der 3. Auflage der Lehr- und Lernbehelfe geschehen ist, einzugehen sein.

15.2.2. Einsetzung einer Expertengruppe:

In zahlreichen Eingaben zum Grundlehrgang wurde eine unzureichende Behandlung der Frage einer möglichen Teilnahme von Zivildienstleistenden an nichtmilitärischen Verteidigungsformen bemängelt. Seitens des Bundesministeriums für Inneres mußte dabei immer wieder darauf hingewiesen werden, daß es in der nationalen und internationalen Diskussion bzw. Lehre nach wie vor unterschiedliche Auffassungen über die Begriffsinhalte gewaltfreier, gewaltloser, sozialer und ziviler Verteidigung so-

wie gewaltfreien, gewaltlosen und zivilen Widerstand gebe. Das Bundesministerium für Inneres hat daher eine Expertengruppe zur Untersuchung dieses Problemkreises eingesetzt. Dieser haben unter der Leitung von Min.Rat Dr. WIESENEDER (Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/5) folgende Fachleute angehört:

- Günter DANHEL (Arbeitsgemeinschaft Katholische Jugend),
Dr. Heribert FERNAU (Institut für militärische Sicherheitspolitik, Landesverteidigungsakademie),
Dr. Walter GÖHRING (Österreichisches Institut für Politische Bildung, Mattersburg, bzw. nunmehr Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien),
Dr. Karl KUMPFMÜLLER (Österreichisches Institut für Friedensforschung und Friedenserziehung, Stadt-Schlaining),
Dr. Andreas MAISLINGER (Institut für Politikwissenschaft, Universität Innsbruck),
Dr. Klaus PFOSER (Bundeskanzleramt, Abteilung I/5),
DDr. Heinz VETSCHERA (Institut für strategische Grundlagenforschung, Landesverteidigungsakademie),
Dr. Peter WIDERMANN (Bundeskanzleramt, Abteilung I/5, bzw. nunmehr Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/2).

Diese Fachleute haben in mehrmonatiger Forschungsarbeit sowie in 9 Sitzungen die erwähnten Begriffe erörtert und bereits im April des Vorjahres dem Bundesministerium für Inneres einen Zwischenbericht erstattet. In den nunmehr vorliegenden Endbericht werden Aussagen über die Verwendung der diskutierten Begriffe in der Fachliteratur sowie über die Zuordnung der Begriffe "soziale Verteidigung" und "ziviler Widerstand" zur Terminologie in der österreichischen Sicherheitspolitik getroffen. Dieser Bericht wird publiziert und nach entsprechender pädagogisch-di-

daktischer Aufbereitung beim Unterricht zu Lehrblock 3 des Grundlehrganges verwertet werden (vgl. Pkt. 14.2.1.).

15.2.3. Gewinnung und Erfassung der Vortragenden:

Im gesamten Bundesgebiet sind zu allen Lehrblöcken zahlreiche Vortragende zugelassen worden. Da jedoch nur ca. 50 % dieser Vortragenden tatsächlich im Grundlehrgang eingesetzt wurden, war es erforderlich, die vom Bundesministerium für Inneres geführte zentrale Referentenkartei zu aktualisieren.

Es wurden daher alle Vortragenden, die vor dem 1.1.1986 zugelassen worden sind und noch nicht bzw. im Jahre 1986 nicht mehr vorgetragen haben, um Mitteilung ersucht, ob sie sich weiterhin für eine Vortragstätigkeit bereit erklären.

Als Ergebnis dieser Maßnahme (Stand: 10.1.1987) stehen bundesweit 880 Vortragende aus den in den Durchführungsbestimmungen des Bundesministeriums für Inneres festgelegten Bereichen zur Verfügung, und zwar:

- Lehrblock 1: 30 Vortragende (aus dem Kreise der Bediensteten der für die behördliche Überwachung zuständigen Stellen),
- Lehrblock 2: 137 Vortragende (aus dem Kreise der Pflicht- und Berufsschullehrer und der Lehrer der Erwachsenenbildung),
- Lehrblock 3: 97 Vortragende (aus dem Personenkreis wie unter Lehrblock 2),
- Lehrblock 4: 293 Vortragende (aus dem Sanitätsbereich),
- Lehrblock 5: 104 Vortragende (aus dem Bereich des Zivilschutzes),
- Lehrblock 6: 219 Vortragende (aus dem Bereich der Feuerwehr).

15.2.4. Schulung der Vortragenden:

Seit Beginn der Grundlehrgänge veranstaltet das Bundesministerium für Inneres regelmäßig einmal jährlich Seminare zur Schulung der im Rahmen des Grundlehrganges zum Einsatz gelangenden Vortragenden.

In den Jahren 1985 und 1986 wurden bundesländerweise zweitägige Seminare abgehalten, wobei jeweils eine fachliche Unterweisung sowie ein Lehrverhaltenstraining durchgeführt wurde. Derartige Seminare werden auf Grund der ständigen Neuerungen im Grundlehrgang (Fortentwicklung der Lehr- und Lernbehelfe, Einsatz von Medien etc.), wie im zusammenfassenden Erfahrungsbericht der Bundesregierung gemäß Artikel III der ZDG-Novelle 1980 zugesagt, auch in Hinkunft regelmäßig stattfinden.

15.2.5. Einsatz von Medien im Grundlehrgang:

Im Jahre 1986 wurden für alle Grundlehrgangslösungen Farbfernsehgeräte, Video- und Radiorecorder, Overheadprojektoren, Projektionswände und Flipcharts angeschafft. Diese Maßnahme war erforderlich geworden, um die in der Grundlehrgangs-Verordnung normierten Aufgaben und Ziele des Grundlehrganges durch eine praxisbezogene, anschauliche und gegenwartsbezogene Unterrichtsgestaltung zu erreichen.

Es ist ferner vorgesehen, für alle Lehrblöcke geeignete Videofilme zur Verfügung zu stellen. Hiefür wurden bereits entsprechende Vorarbeiten geleistet.

Im Jahre 1986 wurde weiters eine Bedarfserhebung über geeignete Fachliteratur zu den Stoffgebieten des Grundlehrganges durchgeführt. Es ist beabsichtigt, allen Grundlehrgangslösungen die für notwendig erachteten Werke zur Verfügung zu stellen. Diese sollen den Vortragenden als zusätzliches Hilfsmittel für die Unterrichtsgestaltung, insbesondere für den Projektunterricht, und den Zivildienstleistenden als Nachschlagewerk dienen.

15.2.6. Herausgabe von Broschüren:

Das Bundesministerium für Inneres hat im Berichtszeitraum teils zur Unterstützung der mit der Durchführung des Grundlehrganges betrauten Stellen teils zur Information der Zivildienstleistenden folgende Unterlagen in Broschürenform herausgegeben:

- Vorschriften zum Grundlehrgang:

Diese Broschüre enthält die den Grundlehrgang betreffenden Bestimmungen des Zivildienstgesetzes, die Grundlehrgangs-Verordnung, die hiezu ergangenen Durchführungsbestimmungen des Bundesministeriums für Inneres und Richtlinien für die Honorierung der Vortragenden.

- Informationsbroschüre für Grundlehrgangsteilnehmer und Grundlehrgangsleiter:

Diese Broschüre soll - basierend auf den Erfahrungen der ersten Grundlehrgänge und zahlreichen Eingaben - den Grundlehrgangsteilnehmern das Erkennen ihrer Stellung als Zivildienstpflichtige im Rahmen der umfassenden Landesverteidigung erleichtern und ihnen ihre Besorgnisse vor dem Grundlehrgang nehmen. Diese Broschüre wurde weiters in einer durch ergänzende Anmerkungen für die Grundlehrgangsleiter erweiterten Fassung herausgegeben.

- Arbeitsbehelf für Grundlehrgangsleiter:

Diese Broschüre enthält Unterlagen zur Gestaltung einer Einführung der Zivildienstleistenden in den Grundlehrgang.

15.3. Durchführung der Grundlehrgänge

15.3.1. Von den im Jahre 1985 zur Leistung des
ordentlichen Zivildienstes zugewiesenen2.691
Zivildienstpflichtigen haben.....2.673
den Dienst angetreten.
Von diesen haben2.655
den Grundlehrgang absolviert.

Von den im Jahre 1986 zur Leistung des
ordentlichen Zivildienstes zugewiesenen.....2.596
Zivildienstpflichtigen haben.....2.579
den Dienst angetreten.
Von diesen haben2.549
den Grundlehrgang absolviert.

Die Zahlen der Zivildienstleistenden, die den ordentlichen
Zivildienst angetreten haben und jener, die den Grundlehr-
gang absolviert haben, differieren deshalb, weil in einzel-
nen Fällen

- Zivildienstleistende vor Antritt oder Abschluß des Grund-
lehrganges von der Verpflichtung zur Leistung des ordent-
lichen Zivildienstes zu befreien (§ 13 Abs. 1 ZDG) oder
aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig aus dem Zivildienst
zu entlassen (§ 19a ZDG) waren,
- der ordentliche Zivildienst zu unterbrechen war (§ 19 Abs.
3 ZDG) oder
- Zivildienstleistende den Grundlehrgang bereits absolviert
und nur mehr Restzeiten des ordentlichen Zivildienstes
zu leisten hatten.

15.3.2. Von den im Jahre 1985 abgehaltenen100
Grundlehrgängen wurden 64
im ersten Monat des jeweiligen Zuweisungsturnusses
und 36
im zweiten Monat des jeweiligen Zuweisungsturnusses durch-
geführt.

- 38 -

Von diesen Grundlehrgängen wurden 36 (in Wien und Vorarlberg) kursmäßig und 64 (in den übrigen Bundesländern) internatsmäßig durchgeführt.

Von den im Jahre 1986 abgehaltenen 93
 Grundlehrgängen wurden 66
 jeweils im ersten Monat des ordentlichen Zivildienstes
 und 27
 jeweils im zweiten Monat des ordentlichen Zivildienstes
 durchgeführt.

Von diesen Grundlehrgängen wurden 35 (in Wien und Vorarlberg) kursmäßig und 58 (in den übrigen Bundesländern) internatsmäßig durchgeführt.

- 15.3.3. Aufgrund von gemäß § 18a ZDG geschlossenen Verträgen wurden die Grundlehrgänge in den Bundesländern Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Salzburg und Tirol von den Ämtern der Landesregierungen durchgeführt. In den Bundesländern Burgenland, Kärnten und Vorarlberg wurden solche Grundlehrgänge von den Landesverbänden des Österreichischen Roten Kreuzes abgehalten. Im Bundesland Wien haben sich das Land selbst, der Landesverband des Österreichischen Roten Kreuzes und der Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs dem Bund gegenüber zur Durchführung von Grundlehrgängen verpflichtet. Das Bundesland Wien hat jedoch bisher selbst solche Grundlehrgänge nicht durchgeführt.

Das Bundesministerium für Inneres war bemüht, die Zivildienstleistenden zu jeweils unmittelbar nach Dienstantritt stattfindenden Grundlehrgängen einzuteilen. In diesen Fällen haben die Zivildienstleistenden ihre Ausbildung für den außerordentlichen Zivildienst vor dem tatsächlichen Dienstbeginn bei den Einrichtungen im Rahmen des ordentlichen Zivildienstes abgeschlossen. Dadurch konnte eine Unterbrechung der bei der Betreuung von Menschen erforderlichen Sozialbeziehung zwischen dem Zivildienstleistenden und dem von ihm zu betreuenden Personenkreis weitestgehend vermieden werden.

Jene Zivildienstleistenden, die in den Sommermonaten im Bereich der landwirtschaftlichen Betriebshilfe zu Beginn des ordentlichen Zivildienstes auf den Bauernhöfen unentbehrlich waren, wurden im Interesse der Einrichtungen zu Grundlehrgängen des jeweils nächsten Zuweisungsturnusses zugewiesen.

15.4. Erfahrungen:

Der Grundlehrgang hat sich als solcher im wesentlichen bewährt. Dennoch sind dem Bundesministerium für Inneres insbesondere während und nach Durchführung der ersten Grundlehrgänge eine Reihe von kritischen Stellungnahmen und Forderungen vor allem von Grundlehrgangsteilnehmern und Zivildiensterorganisationen zugekommen.

Die vorgebrachten Wünsche waren im wesentlichen auf eine Abschaffung oder Aussetzung des Grundlehrganges sowie auf eine Streichung, Erweiterung oder Änderung der inhaltlichen und zeitlichen Gewichtung von Lehrinhalten gerichtet.

Alle jene Forderungen und Anregungen, deren Berücksichtigung Änderungen des ZDG oder der Grundlehrgangs-Verordnung nach sich zögen, werden im Zuge der Vorarbeiten zur ZDG-Novelle 1988 neuerlich geprüft werden. Im Zuge dieser Novelle werden jedenfalls Überlegungen hinsichtlich einer Fortentwicklung des Grundlehrganges anzustellen sein.

In einer Reihe von Fällen haben einzelne Zivildienstleistende bzw. ein Teil der Grundlehrgangsteilnehmer die Teilnahme am Grundlehrgang tageweise verweigert und an alternativen Friedensveranstaltungen teilgenommen, weil sie die Einbindung des Zivildienstes in die Umfassende Landesverteidigung teils aus Überzeugung teils aufgrund von Unkenntnis der Rechtslage ablehnten. Zu diesen Protestaktionen und Boykottmaßnahmen haben in der Regel Zivildiensterorganisationen aufgerufen. Von der Zivildienst-

verwaltung wurden die notwendigen rechtlichen Schritte unternommen (vgl. die Pkt. 7. und 10.) und organisatorischen Maßnahmen (vgl. Pkt. 15.2.) gesetzt.

Dem Wunsch vieler Zivildienstleistender und Vortragender nach mehr Praxisorientierung im Unterricht wurde durch vermehrte Exkursionen - z.B. zu Feuerweherschulen im Rahmen des Lehrblockes 6 - und vermehrte praktische Übungen entsprochen. Solche Übungen wurden zunächst zu den einzelnen Lehrblöcken, insbesondere im Rahmen des Sanitätsdienstes, seit Februar 1986 aber auch in Form von lehrblocküberschreitenden Ganztagsübungen durchgeführt. Diesen Übungen wurde die Annahme ziviler Katastrophensituationen (z.B. Gebäudeeinsturz mit Folgebränden, schwerer Autobusunfall auf einer Bergstraße etc.) zugrundegelegt. Die Zivildienstleistenden mußten dabei die im Grundlehrgang erworbenen Kenntnisse im Bereich der Sanitätsausbildung, des Selbst- und Katastrophenschutzes sowie der Technischen Hilfeleistung unter Beweis stellen. Gleichzeitig dienten diese Übungen der Erprobung des Zusammenwirkens von Einsatzorganisationen in Katastrophenfällen mit den ihnen als Mannschaft zur Verfügung gestellten Zivildienstleistenden. Diese praktischen Übungen wurden von den Zivildienstleistenden, die nach Auskunft von Beobachtern der Einsatzorganisationen im wesentlichen gute Leistungen erbrachten, gut angenommen. Es werden daher auch in Zukunft solche Übungen im Grundlehrgang bundesweit durchgeführt werden.

Neben den vorangeführten Maßnahmen haben die Grundlehrgangsgleiter wesentlich zu einer ordnungsgemäßen Vollziehung sowie dazu beigetragen, daß vor allem in der Anfangsphase des Grundlehrganges aufgetretene Schwierigkeiten abgebaut wurden.

16. Finanzielle Gebarung im Bereich des Zivildienstes
(§ 57 Abs. 1 ZDG):

16.1. Berichtsjahr 1985:

16.1.1. Ausgaben 1/1117 Zivildienst:

Im Berichtszeitraum wurden an Ausgaben getätigt:

| | |
|---|-------------------------------|
| Beim finanzgesetzlichen <u>Ansatz 1/11177</u> | |
| Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen) | S 219,255.833,06 |
| beim finanzgesetzlichen <u>Ansatz 1/11178</u> | |
| Aufwendungen | S 54.013.660,47 |
| insgesamt | S 273,269.493,53 ===== |

Verglichen mit den Ausgaben des Jahres 1984
ergeben sich

| | |
|--------------------------------------|------------------------------|
| Mehrausgaben beim finanzgesetzlichen | |
| Ansatz 1/11177 | S 4,241.365,35 |
| Mehrausgaben beim finanzgesetzlichen | |
| Ansatz 1/11178 | S 18,505.384,21 |
| insgesamt Mehrausgaben von | S 22,746.749,56 ===== |

Der Bundesvoranschlag 1985 basierte auf der Annahme eines Einsatzes von durchschnittlich 2.054 Zivildienstleistende pro Monat (bezogen auf den Jahresdurchschnitt). Infolge des gegenüber dieser Zahl verringerten tatsächlichen Einsatzes von durchschnittlich 1.834 Zivildienstleistenden pro Monat ergaben sich notwendigerweise Einsparungen von geplanten Ausgaben. Ein Teil dieser im Monat November 1985 ermittelten Ausgabeneinsparungen wurde dem Bundesministerium für Finanzen zur Bedeckung einer Überschreitung des Jahreskredites 1985 beim Kapitel 11 Ausgabenrückstellungen in der Gesamthöhe von S 9,500.000,-- beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11178 zur Verfügung gestellt (Genehmigung mit Note des Bundesministeriums für Finanzen vom 29.11.1985, GZ: 26.0210/11-II/4/85).

Beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11177 sind trotz vermindelter Einsatzzahl Mehrausgaben von S 4,241.365,35 gegenüber dem Jahre 1984 entstanden. Das ist vor allem auf folgende Umstände zurückzuführen:

- Erhöhung des Kostgeldes (von S 159,-- auf S 174,-- pro Tag) und des Quartiergeldes (von S 112,-- auf S 124,-- pro Nächtigung) für Zivildienstleistende infolge Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955 durch das Bundesgesetz vom 18.4.1985, BGBl.Nr. 180;
- Erhöhung des Taggeldes von S 40,-- auf S 45,-- ab 1.7. 1985 durch die ZDG-Novelle 1985, BGBl.Nr. 267;
- Erhöhung der Wohnungsbenützungvergütung von S 435,-- auf S 520,-- ab 1.10.1985 durch die Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 17. September 1985, BGBl. Nr. 396;
- Erhöhung der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage beim Familienunterhalt und der Wohnkostenbeihilfe ab 1.1.1985;
- Erhöhung der Sozialversicherung ab 1.1.1985 durch die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 4.1.1985, BGBl.Nr. 9/1985;

Beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11178 ergaben sich ebenfalls trotz vermindelter Einsatzzahl Mehrausgaben von S 18,505.384,21 gegenüber dem Jahre 1984. Das ist vor allem auf folgende Umstände zurückzuführen:

- Einführung des Grundlehrganges mit Zuweisungstermin 1.2. 1985;
- Valorisierung der mit den Rechtsträgern aufgrund des § 41 Abs. 2 ZDG vereinbarten Vergütungen um 4,7 % mit Wirksamkeit vom 1.1.1985.

Im übrigen wird auf die Beilagen 9 und 10 verwiesen.

16.1.2. Einnahmen 2/1117 Zivildienst:

Im Berichtszeitraum wurden an Einnahmen getätigt:

Beim finanzgesetzlichen Ansatz 2/11174

Laufende EinnahmenS 41,641.676,25

Verglichen mit den Einnahmen des Jahres

1984 ergaben sich Mindereinnahmen beim

finanzgesetzlichen Ansatz 2/11174 vonS 2,548.828,96

Die Verminderung der Einnahmen ist auf folgende Umstände zurückzuführen:

Mit Wirkung vom 1.12.1983 wurden die gemäß § 41 Abs. 3 ZDG mit den Rechtsträgern geschlossenen Verträge abgeändert. Demnach ist von den Rechtsträgern für insgesamt zwei Monate des ordentlichen Zivildienstes keine Vergütung an den Bund zu leisten. Dadurch wurden jene Zeiträume, an denen der Zivildienstleistende während des gesamten Zivildienstes aus welchen Gründen immer tatsächlich keinen Dienst leistet, pauschal abgegolten. Für die Teilnahme am Grundlehrgang wurde ein Monat, für die Einschulung am Arbeitsplatz nach dem gemäß § 38 Abs. 1 ZDG festgelegten Einschulungsprogramm, für Dienstfreistellung, Krankheit, unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst etc. ein weiterer Monat veranschlagt. Trotz einer ab 1.1.1985 vorgenommenen 4,7 %igen Valorisierung der in den Verträgen vorgesehenen Vergütungen, wurden im Berichtsjahr um ca. 5,76 % weniger Einnahmen erzielt als im gleichen Zeitraum des Vorjahres.

Auf die Beilage 11 wird verwiesen.

16.2. Berichtsjahr 1986:

16.2.1. Ausgaben 1/1117 Zivildienst:

Im Berichtszeitraum wurden an Ausgaben getätigt:

Beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11173

AnlagenS 613.307,99

| | |
|--|------------------|
| beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11177 | |
| Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen) | S 188,069.388,31 |
| beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11178 | |
| Aufwendungen | S 49,683.079,41 |
| insgesamt | S 238,366.275,71 |
| | ===== |

Verglichen mit den Ausgaben des Jahres
1985 ergeben sich

| | |
|--|-----------------|
| Mehrausgaben beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11173 | S 613.807,99 |
| Minderausgaben beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11177 | S 31,186.444,75 |
| Minderausgaben beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11178 | S 4,330.581,06 |
| insgesamt Minderausgaben von | S 34,903.217,82 |
| | ===== |

Die genehmigten Beträge im Bundesvoranschlag für das Finanzjahr 1986 basierten auf der Annahme eines Einsatzes von durchschnittlich 2.027 Zivildienstleistende pro Monat (bezogen auf den Jahresdurchschnitt). Infolge des gegenüber dieser Zahl verringerten tatsächlichen Einsatzes von durchschnittlich 1.610 Zivildienstpflichtigen pro Monat (im Jahre 1985 waren es noch 1.834 Zivildienstpflichtige) ergaben sich notwendigerweise Einsparungen von geplanten Ausgaben. Diese im Monat Juli 1986 ermittelten Ausgabeneinsparungen von S 50,584.000,-- bei den finanzgesetzlichen Ansätzen 1/11177 (S 27,000.000,--) und 1/11178 (S 23,584.000,--) wurden nach dem 2. Budgetüberschreitungs-gesetz vom 17.10.1986, BGBl.Nr. 544, als Ausgabenrückstellungen für Jahreskreditüberschreitungen bei anderen Ressorts des Bundesvoranschlages 1986 zur Verfügung gestellt. Weiters wurden dem Bundesministerium für Finanzen zur Be-

deckung einer Überschreitung des Jahreskredites 1986 beim Kapitel 11 Ausgabenrückstellungen in der Gesamthöhe von S 18,000.000,— (S 15,500.000,— beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11177 und S 2,500.000,— beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11178) zur Verfügung gestellt (Genehmigung mit Noten des Bundesministeriums für Finanzen vom 11.11.1986, GZ: 26.0210/17-II/4/86 und vom 16.12.1986, GZ: 26.0210/19-II/4/86).

Die Mehrausgaben von S 613.807,99 beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11173 (Neueröffnung) gegenüber dem Jahre 1985 sind auf Neuanschaffungen für die beim Grundlehrgang für Zivildienstleistende notwendigen Geräte, wie Farbfernseher, Videorecorder und Medienschränke zurückzuführen.

Die Minderausgaben von S 35,517.025,81 bei den finanzgesetzlichen Ansätzen 1/11177 und 1/11178 gegenüber dem Jahre 1985 sind auf einen verminderten durchschnittlichen Einsatz von 224 Zivildienstpflichtigen (minus 12,21 %) pro Monat im ordentlichen Zivildienst zurückzuführen.

Auf die Beilagen 12 und 13 wird verwiesen.

16.2.2. Einnahmen 2/1117 Zivildienst:

Im Berichtszeitraum wurden an Einnahmen getätigt:

Beim finanzgesetzlichen Ansatz 2/11174

Laufende Einnahmen S 29.560.613,—

beim finanzgesetzlichen Ansatz 2/11177

Einnahmen (V) S Ø

Verglichen mit den Einnahmen des Jahres

1985 ergaben sich Mindereinnahmen beim

finanzgesetzlichen Ansatz 2/11174 von... S 12,081.063,25

Die angeführten Mindereinnahmen von 29,01 % im Jahre 1986 sind auf den bei den Ausgaben angeführten verminderten Einsatz von Zivildienstpflichtigen und auf den Umstand zurückzuführen, daß Zivildienstleistende den Intentionen

- 46 -

des Gesetzgebers entsprechend in vermehrtem Maße Einrichtungen der primären Einsatzbereiche des Zivildienstes zugewiesen worden sind (vgl. auch die diesbezüglichen Ausführungen im Pkt. 5.2.). Die betroffenen Rechtsträger haben nämlich nach den im Jahresbericht 1980 zitierten innerdienstlichen Richtlinien nur eine geringe oder keine Vergütung an den Bund zu leisten (z.B. Österreichisches Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs, Feuerwehr).

Auf Beilage 14 wird verwiesen.

17. Zusammenfassung der wesentlichsten Aussagen des vorliegenden Berichtes:

Der Stand an Zivildienstpflichtigen betrug mit Stichtag 31.12.1985 28.029, mit Stichtag 31.12.1986 29.967 Zivildienstpflichtige.

Die Antragstellungen auf Befreiung von der Wehrpflicht sind im Jahr 1985 um 14,48 %, im Jahr 1986 um 0,73 % - jeweils gegenüber dem Vorjahr - zurückgegangen.

Die Anerkennungsquote (prozentueller Anteil der Anerkennungen der Zivildienstkommission und Zivildienstoberkommission an den Erledigungen) beträgt seit dem Jahre 1984 ca. 60 %.

Mit Stichtag 31.12.1986 bestanden 553 anerkannte Einrichtungen mit 5438 Zivildienstplätzen. Da eine ausreichende Zahl von Zivildienstplätzen zur Verfügung stand (steht), wurden (und werden bis auf weiteres) Vertragsverhandlungen ausschließlich mit Rechtsträgern aus den Schwerpunktbereichen des Zivildienstes geführt.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 5287 Zivildienstpflichtige anerkannten Einrichtungen - vorrangig in den Schwerpunktbereichen - zugewiesen.

Der Grundlehrgang für Zivildienstleistende hat sich im wesentlichen bewährt. Dennoch wurden in zahlreichen Stellungnahmen insbesondere von Zivildienstleistenden und Zivildienstorganisationen Kritiken und Änderungsvorschläge zum Grundlehrgang und zu den Lehr- und Lernbehelfen vorgebracht. Der häufigste Kritikpunkt betraf die von den Einschreitern als Einschränkung der Gewissensfreiheit empfundene Einbindung des Zivildienstes in die Umfassende Landesverteidigung. Einige Zivildienstleistende sind deshalb dem Grundlehrgang tageweise demonstrativ ferngeblieben.

Das Bundesministerium für Inneres hat zum Teil in Entsprechung gerechtfertigt erschieener Kritikpunkte eine Reihe von organisatorischen Maßnahmen gesetzt. Hiezu zählen ins-

- 48 -

besondere die Überarbeitung der Lehr- und Lernbehelfe in inhaltlicher sowie pädagogisch-didaktischer Hinsicht, die Einsetzung einer Expertengruppe zur Abklärung von Begriffen wie gewaltfreie, gewaltlose, soziale und zivile Verteidigung sowie gewaltfreier, gewaltloser und ziviler Widerstand, die Schulung der Vortragenden, die Herausgabe von Informationsbroschüren, der Einsatz von Medien und die verstärkt praxisorientierte Durchführung des Unterrichtes.

Jene Anregungen, die Änderungen des ZDG oder der Grundlehrgangs-Verordnung betrafen, wurden zur neuerlichen Prüfung bei den Vorarbeiten zur ZDG-Novelle 1988 vorgemerkt. Im Zuge dieser Arbeiten werden auch Überlegungen über die Fortentwicklung des Grundlehrganges anzustellen sein.

II) Stellungnahme gemäß § 54 Abs. 3 ZDG zu den Empfehlungen der Zivildienstoberkommission über die Erledigung der von Zivildienstleistenden im Berichtszeitraum eingebrachten Beschwerden gemäß § 37 Abs. 1 ZDG.

In Entsprechung der im § 54 Abs. 3 ZDG enthaltenen Anordnung wird berichtet:

1. Zu den im Berichtszeitraum bei der Zivildienstoberkommission eingebrachten 56 außerordentlichen Beschwerden gemäß § 37 ZDG wurden bis 31.12.1986 54 Empfehlungen an den Bundesminister für Inneres gerichtet. Zu 2 Beschwerden ist dem Bundesminister für Inneres bis zu diesem Stichtag noch keine Empfehlung zugekommen.

Die Zivildienstoberkommission empfahl in 38 Fällen die Abweisung der Beschwerde in allen Beschwerdepunkten. In 14 Fällen empfahl sie zu einem Teil der Beschwerdepunkte eine Abweisung, zum anderen Teil eine Zurückweisung. In 2 Fällen waren die Beschwerdeführer der Aufforderung zur Behebung von Formgebrechen nicht nachgekommen. Die Zivildienstoberkommission hat daher im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG 1950 empfohlen, diese Beschwerden nicht weiter zu behandeln.

Die Beschwerden wurden in allen Fällen im Einklang mit der Empfehlung der Zivildienstoberkommission ab- bzw. zurückgewiesen.

2. Der im Berichtszeitraum registrierte Anstieg der Beschwerdefälle ist vor allem auf Beschwerden gegen den Stellenwert des Zivildienstes innerhalb der Umfassenden Landesverteidigung sowie gegen den Grundlehrgang, dessen Lehrinhalte und deren Vermittlung zurückzuführen.

Die Beschwerdeführer sahen in der "Einbindung des Zivildienstes in die Umfassende Landesverteidigung" eine Einschränkung ihrer Gewissensentscheidung gegen die Anwendung von Waffengewalt gegen Menschen und befürchteten, im Grund-

lehrgang zu einer unterstützenden Tätigkeit für militärische Verteidigungsmethoden und -formen herangebildet zu werden. Sie forderten eine Ausgliederung des Zivildienstes aus der Umfassenden Landesverteidigung und eine Abschaffung des Grundlehrganges bzw. eine Änderung in dessen Lehrinhalten im Sinne friedenspädagogischer Ausbildungsziele.

Da sich diese Beschwerden gegen die bestehende Rechtslage und nicht gegen Akte der Vollziehung richteten, waren sie nicht erfolgreich.

Im Hinblick auf die (auch) in diesen Beschwerden zum Ausdruck kommende mangelnde Information der Zivildienstleistenden über die Bedeutung des Zivildienstes im Rahmen der Umfassenden Landesverteidigung hat das Bundesministerium für Inneres zu dieser Thematik aufklärende Broschüren für die Grundlehrgangsteilnehmer und die Grundlehrgangsteilnehmungen herausgegeben (vgl. Pkt. 15.2.6.).

Weiters wurden innerhalb des von der Grundlehrgangs-Verordnung vorgegebenen Rahmens Verbesserungen in den Lehr- und Lernbehelfen bzw. in der Art der Vermittlung des Lehrstoffes vorgenommen und vermehrt praxisorientierte Übungen im Grundlehrgang durchgeführt (vgl. Pkt. 15.4.). Dabei wurde auch die in manchen Beschwerden kritisierte Überschneidung von Lehrinhalten verschiedener Lehrblöcke - soweit möglich - bereinigt. Durch regelmäßige Fortbildungsseminare für Vortragende im Grundlehrgang wurde auch eine Verbesserung des Vortrages in didaktischer Hinsicht angestrebt (vgl. Pkt. 15.2.4.).

Ein weiterer Beschwerdepunkt war die internatsmäßige Durchführung des Grundlehrganges. Die Beschwerdeführer fühlten sich in der Gestaltung ihrer Freizeit eingeengt und bestritten die dienstliche Notwendigkeit dieser Art der Durchführung.

Diesen Beschwerden war entgegenzuhalten, daß es sich dabei

um eine bei Einführung des Grundlehrganges beschlossene und erwünschte organisatorische Maßnahme handelt. Dadurch können unregelmäßige An- und Abreisezeiten der Zivildienstleistenden zwischen Unterricht und Nächtigungsort vermieden und eine einheitliche Freizeit und Ruhezeit im Sinne des § 23 Abs. 1 ZDG gewährleistet werden. Darüber hinaus bedeutet die Einheitlichkeit in der Unterbringung und Verpflegung auch die Sicherstellung einer kostengünstigen Abwicklung der Grundlehrgänge.

Dem Wunsch nach Beseitigung der Verpflichtung zum Beziehen der Dienstunterkunft und zur Teilnahme an der Verpflegung konnte daher nicht entsprochen werden. Allerdings wurden in den Internatsordnungen einheitliche Nachtruhezeiten festgelegt, die eine ausreichende Freizeitgestaltung nach Unterrichtsschluß erlauben. Die Grundlehrgangsleiter wurden ermächtigt, zur Vermeidung familiärer Härtefälle in begründeten Einzelfällen eine "Heimschläfererlaubnis" zu gewähren. Weiters wurde die Abmeldung von der Verpflegung an dienstfreien Wochenenden genehmigt. In diesen Fällen wurde den Zivildienstleistenden das Verpflegungsgeld gemäß § 25 Abs. 5 ZDG ausbezahlt.

3. In einem Beschwerdefall wurde die im § 3 Abs. 3 der Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Einbringung und Erledigung von Wünschen und Beschwerden normierte Fallfrist zur Einbringung von ordentlichen Beschwerden gemäß § 37a ZDG als zu kurz gerügt.

Dieser Beschwerde konnte aus gleichheitsrechtlichen Erwägungen im Hinblick auf gleichartige Fristen im Wehrrecht nicht entsprochen werden.

4. In einigen als Beschwerden bezeichneten Eingaben wurden weitere Wünsche an die Zivildienstverwaltung herangetragen, deren Realisierung gesetzgeberische Maßnahmen bedingt. So wurde die Schaffung einer Interessenvertretung für Zivildienstleistende, die Ausstellung eines Ausweises für Zivildienst-

- 52 -

leistende, eine regelmäßige Informationstätigkeit über den Zivildienst an Schulen, die Schaffung einer Möglichkeit zur Zivildienstleistung im Ausland und die Errichtung eines Lehrstuhls für Friedensforschung gefordert.

Hinsichtlich der nicht den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres betreffenden Wünsche wurden die Einschreiter an die zuständigen Stellen verwiesen. Die übrigen Vorschläge wurden für eine Prüfung im Zuge der nächsten Novellierung des Zivildienstgesetzes vorgemerkt. Ein Zivildiensteinsatz im Ausland ist allerdings nach der Gesamtstruktur des Zivildienstgesetzes ausgeschlossen, weil Zivildienstleistende nur durch Bescheid des Bundesministeriums für Inneres zu anerkannten Einrichtungen des Zivildienstes (mit Sitz im Inland) zugewiesen werden können und bei ihrer Dienstverrichtung der behördlichen Überwachung inländischer Vollzugsorgane unterliegen. Dem Wunsch nach Information über den Zivildienst an Schulen trägt das Bundesministerium für Inneres im Falle einer Einladung von Schulen durch die Entsendung eines informierten Beamten Rechnung.

5. In 11 Fällen beschwerten sich Zivildienstleistende über folgende Belange:

Eine Beschwerde richtete sich gegen die Auszahlung von Verpflegungsgeld an Tagen, an denen der Zivildienstleistende aus in seiner Person gelegenen Gründen an der Naturalverpflegung bei seiner Dienstverrichtungsstelle nicht teilnahm. Diese Beschwerde mußte im Hinblick auf den klaren Wortlaut des § 25 Abs. 5 ZDG abgewiesen werden. Das Gebot der Gleichbehandlung von Zivildienstleistenden und Präsenzdienern erfordert im Hinblick auf § 11 Abs. 3 HGG die Auszahlung des Verpflegungsgeldes an Zivildienstleistende anstelle einer Naturalverpflegung.

3 Beschwerden wandten sich gegen Vollzugsakte des Bundesministeriums für Inneres. In einem Fall richtete sich die Beschwerde gegen eine abweisende Entscheidung über einen Antrag auf Versetzung zu einer anderen Einrichtung, in einem weiteren Fall gegen eine abweisende Entscheidung über einen Antrag auf Auszahlung eines Kleidergeldes für einen behaupteten Sonderbedarf. Ein Zivildienstleistender beschwerte sich über die Anweisung der ihm gebührenden Bezüge nach dem Zivildienstgesetz durch das Bundesministerium für Inneres auf ein von ihm zu eröffnendes Abwicklungskonto bei der Postsparkasse. Er verlangte ein Mitwirkungsrecht bei der Auswahl des Kreditinstitutes. Die Zivildienstoberkommission verwies in ihrer Empfehlung darauf, daß der im § 39 Abs. 2 AVG normierte Grundsatz rationaler und ökonomischer Verfahrensabwicklung das Bundesministerium für Inneres in einem öffentlich-rechtlichen Verfahren ermächtigt, sich eines einzigen Kreditinstitutes zu bedienen. Es könnte daher einem einzelnen Zivildienstleistenden kein Wahlrecht bei der Bestimmung des Kreditinstitutes zukommen.

Die vorangeführten Beschwerden wurden abgewiesen.

In den übrigen Beschwerden wurden Verzögerungen bei der Auszahlung von Verpflegungsgeld, eine Aufforderung zur Erbringung von im Zuweisungsbescheid nicht vorgesehenen Dienstleistungen, Mängel bei der Regelung der für die Einnahme von Mahlzeiten vorgesehenen Zeiten und übermäßig lange wöchentliche Dienstzeiten behauptet.

Die Zivildienstoberkommission hat die den Beschwerdevorbringen zugrundeliegenden Sachverhalte überprüft und keine Pflichtverletzungen durch Vorgesetzte oder Organe der Rechtsträger festgestellt. Der abweisenden Empfehlung der Zivildienstoberkommission wurde in allen Fällen entsprochen.

6. In einem Fall beklagte sich ein Zivildienstleistender über die angebliche Außerachtlassung von Vorschriften zum Schutz

- 54 -

der Gesundheit von Zivildienstleistenden durch den Rechtsträger, weil sich ein bei seiner Dienstverrichtungsstelle in einem Krankenhaus bei der Abfallbeseitigung beschäftigter Zivildienstleistender an einer gebrauchten Injektionsnadel verletzt habe. Der Beschwerdeführer forderte eine Hepatitisvorbeugeimpfung für die bei dieser Einrichtung eingesetzten Zivildienstleistenden.

Die Zivildienstoberkommission hat eine Zurückweisung dieser Beschwerde empfohlen, weil dem Beschwerdevorbringen kein den Beschwerdeführer selbst betreffender Sachverhalt zugrunde lag. Darüber hinaus wurde auch festgestellt, daß eine Verpflichtung des Rechtsträgers zu einer vorbeugenden Schutzimpfung für Zivildienstleistende ebenso wie für die sonstigen bei der betreffenden Einrichtung mit im wesentlichen gleichartigen Tätigkeiten Beschäftigten nicht bestehe. Der erhobene Vorwurf gegen den Rechtsträger erwies sich daher als unberechtigt. Die Beschwerde wurde zurückgewiesen.

14 Beilagen

9. April 1987

Der Bundesminister:



Beilagenverzeichnis

zu Zl.: 94 031/49-III/5/87

1. Standesverzeichnis über Zivildienstpflichtige für die Jahre 1985 und 1986,
2. Gegenüberstellung taugliche Wehrpflichtige, anerkannte Zivildienstpflichtige, Zivildienstanträge,
3. Statistik über gemäß § 4 ZDG anerkannte Einrichtungen und Zivildienstplätze (Stand: 31.12.1986),
4. Verzeichnis der bescheidmäßig anerkannten Zivildienstplätze, aufgeschlüsselt nach Bundesländern und Dienstleistungssparten (Stand: 31.12.1986),
5. Übersicht über die zahlenmäßige Zuweisung von Zivildienstpflichtigen (geordnet nach Bundesländern und Zuweisungsterminen),
6. Zivildienstpflichtige, die Zivildienst geleistet bzw. noch nicht geleistet haben (Stand: 31.12.1986),
7. Statistik über den Einsatz von Zivildienstleistenden in den Jahren 1984 bis 1986, aufgegliedert nach Dienstleistungsbereichen,
8. Statistik über Befreiungen von der Leistung bzw. Aufschübe vom Antritt des ordentlichen Zivildienstes,
9. Ausgaben beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11177 (1985),
10. Ausgaben beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11178 (1985),
11. Einnahmen beim finanzgesetzlichen Ansatz 2/11174 (1985)
12. Ausgaben bei den finanzgesetzlichen Ansätzen 1/11173 und 1/11177 (1986),
13. Ausgaben beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11173 (1986),
14. Einnahmen bei den finanzgesetzlichen Ansätzen 2/11174 und 2/11177 (1986).

Standesverzeichnis über Zivildienstpflichtige
für die Jahre 1985 und 1986

| | |
|--|----------------------|
| Stand 1.1.1985 | 25.903 |
| Zugang 1985: | |
| Anerkennungen durch die ZDK | 2.068 |
| Anerkennungen durch die ZDOK | 206 |
| | <u>28.177</u> |
| Abgang 1985: | |
| Widerruf von Anerkennungen und Todesfälle | 148 |
| Stand 31.12.1985 | <u><u>28.029</u></u> |
| Zugang 1986: | |
| Anerkennungen durch die ZDK | 1.830 |
| Anerkennungen durch die ZDOK | 142 |
| | <u>30.001</u> |
| Abgang 1986: | |
| Widerruf von Anerkennungen und Todesfälle | <u>34</u> |
| Stand 31.12.1986 | 29.967 |

Beilage 2G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

taugliche Wehrpflichtige, anerkannte Zivildienstpflichtige, Zivildienstanträge

| Jahr | 1975 | 1976 | 1977 | 1978 | 1979 | 1980 | 1981 | 1982 | 1983 | 1984 | 1985 | 1986 |
|--|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|----------|--------|--------|
| taugl. Wpfl. | 50.593 | 51.306 | 52.541 | 70.318 | 70.062 | 59.190 | 56.217 | 54.099 | 51.885 | 52.753 | 51.946 | 51.413 |
| anerk. ZDpfl. | 1.257 | 1.439 | 1.477 | 1.994 | 2.489 | 3.188 | 2.826 | 2.909 | 2.897 | 2.891 | 2.171 | 1.972 |
| gestellte Anträge | 2.481 | 2.015 | 2.259 | 2.914 | 3.796 | 4.011 | 4.041 | 4.242 | 4.090 | 4.025 *) | 3.442 | 3.417 |
| Verhält- nis taugl. Wpfl. zu anerk. ZDpfl. in % | 2,48 | 2,80 | 2,81 | 2,83 | 3,55 | 5,38 | 5,02 | 5,37 | 5,58 | 5,48 | 4,18 | 3,86 |

Gesamtzahl der tauglichen Wehrpflichtigen 1956 - 1986 1,447.616

Gesamtzahl der Zivildienstpflichtigen 1975 - 1986 29.967

Verhältnis in % 2,07

*) Der Unterschied gegenüber dem Bericht für die Periode 1983/1984 (4.022 eingelangte Anträge gem. § 5 ZDG) erklärt sich daraus, daß zum Zeitpunkt der Erstellung des o.a. Berichtes 3 unmittelbar bei der ZDK eingebrachte Anträge urschriftlich an die zuständigen Militärkommanden als Einbringungsbehörden abgetreten waren; diese 3 Anträge sind jedoch dem Eingang 1984 zuzuzählen.

S T A T I S T I K

Beilage 3

über den Stand an gemäß § 4 ZDG anerkannten Einrichtungen und Zivildienstplätzen
(Stand: 31.12.1986)

| Bundesländer | Anzahl der anerkannten Einrichtungen gemäß § 4 ZDG | | Anzahl der Zivildienstplätze bei den unter Spalte 2 angeführten Einrichtungen | | Veränderung 1986 gegenüber 1985 (+ -) * | |
|------------------|--|------|---|------|---|--------|
| | 1985 | 1986 | 1985 | 1986 | Einrichtungen | Plätze |
| Burgenland | 20 | 20 | 106 | 106 | - | - |
| Kärnten | 36 | 36 | 216 | 216 | - | - |
| Niederösterreich | 54 | 55 | 799 | 801 | + 1 | + 2 |
| Oberösterreich | 86 | 88 | 732 | 735 | + 2 | + 3 |
| Salzburg | 34 | 37 | 329 | 343 | + 3 | + 14 |
| Steiermark | 71 | 75 | 528 | 528 | + 4 | - |
| Tirol | 73 | 79 | 489 | 508 | + 6 | + 19 |
| Vorarlberg | 54 | 55 | 270 | 294 | + 1 | + 24 |
| Wien | 107 | 108 | 1909 | 1907 | + 1 | - 2 |
| | 535 | 553 | 5378 | 5438 | + 18 | + 60 |
| Wien, a.o. ZD | 1 | 1 | 50 | 50 | - | - |
| Gesamtsumme | 536 | 554 | 5428 | 5488 | + 18 | + 60 |

*) Die Veränderungen ergeben sich durch Neuankennungen von Einrichtungen und durch die Aufstockung von Zivildienstplätzen.

VERZEICHNISBeilage 4

der bescheidmäßig anerkannten Zivildienstplätze, aufgeschlüsselt nach
Bundesländern und Dienstleistungssparten (Stand: 31.12.1986)

| Dienstleistungen | B | K | N | O | S | St | T | V | W | SUMME | % |
|---|------|------|-------|-------|------|------|------|------|-------|-------|-------|
| in Krankenanstalten | 16 | - | 38 | 7 | 20 | 33 | 2 | 14 | 288 | 418 | 7,69 |
| auf dem Gebiet des Rettungswesens | 30 | 60 | 450 | 244 | 80 | 160 | 224 | 59 | 250 | 1557 | 28,63 |
| auf dem Gebiet der Sozialhilfe | 13 | 52 | 84 | 249 | 57 | 108 | 92 | 90 | 341 | 1086 | 19,97 |
| auf dem Gebiet der Katastrophenhilfe u.d. Zivilschutzes | 10 | - | 43 | 15 | 27 | 32 | 7 | 4 | - | 138 | 2,54 |
| bei Regulierung und Instandhaltung von Gewässern | - | - | 4 | - | - | - | - | - | - | 4 | 0,07 |
| beim Bau, bei der Erhaltung und Reinigung der Straßen | - | - | - | 5 | - | 2 | - | - | - | 7 | 0,13 |
| auf dem Gebiet der Pflege und des Schutzes des Waldes | 3 | - | - | 4 | - | - | 3 | - | 223 | 233 | 4,28 |
| bei der Abfallbeseitigung | - | - | - | - | - | 4 | - | - | 40 | 44 | 0,81 |
| bei der Vermarkung der Bundesgrenze | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| bei Einrichtungen der OBB | 7 | 41 | 49 | 78 | 36 | 46 | 43 | 25 | 255 | 580 | 10,67 |
| bei Einrichtungen der Post- und Telegraphendirektionen | 20 | 30 | 75 | 64 | 92 | 70 | 118 | 87 | 245 | 801 | 14,73 |
| bei sonstigen Einrichtungen | 7 | 33 | 58 | 69 | 31 | 73 | 19 | 15 | 265 | 570 | 10,48 |
| S U M M E | 106 | 216 | 801 | 735 | 343 | 528 | 508 | 294 | 1907 | 5438 | |
| PROZENTUELLER ANTEIL | 1,95 | 3,97 | 14,73 | 13,52 | 6,31 | 9,71 | 9,34 | 5,41 | 35,07 | | |

Ü B E R S I C H T

Beilage 5

über die zahlenmäßige Zuweisung von Zivildienstpflichtigen
(geordnet nach Bundesländern und Zuweisungsterminen)

| Bundesland | Zuweisungen 1.4.1975 - 1.10.1984 | Zuweisungen im Berichtszeitraum | | | | | | | Zuweisungen seit 1.4.1975 |
|------------------|--|---------------------------------|------------|--------------|------------|------------|--------------|-----------------------------|---------------------------------|
| | | 1.2.1985 | 3.6.1985 | 1.10.1985 | 3.2.1986 | 2.6.1986 | 1.10.1986 | Summe d. Zu- weis. im BZ | |
| Burgenland | 370 | 2 | 13 | 10 | 12 | 7 | 19 | 63 | 433 |
| Kärnten | 798 | 20 | 25 | 45 | 25 | 14 | 40 | 169 | 967 |
| Niederösterreich | 3 382 | 95 | 86 | 164 | 94 | 61 | 174 | 674 | 4 056 |
| Oberösterreich | 3 811 | 174 | 167 | 236 | 161 | 94 | 250 | 1 082 | 4 893 |
| Salzburg | 1 072 | 31 | 49 | 75 | 42 | 28 | 81 | 306 | 1 378 |
| Steiermark | 1 681 | 69 | 76 | 99 | 96 | 55 | 102 | 497 | 2 178 |
| Tirol | 1 625 | 66 | 79 | 110 | 83 | 65 | 101 | 504 | 2 129 |
| Vorarlberg | 1 185 | 33 | 84 | 82 | 69 | 33 | 85 | 386 | 1 571 |
| Wien | 6 254 | 248 | 248 | 305 | 308 | 153 | 344 | 1 606 | 7 860 |
| S U M M E | 20 178 | 738 | 827 | 1 126 | 890 | 510 | 1 196 | 5 287 | 25 465 |

www.parlament.gv.at

III-20 der Beilagen XVII. GP - Bericht - 01 Hauptdokument (gesamtes Original)

Beilage 6Zivildienstpflichtige, die Zivildienst geleistet bzw. noch nicht geleistet haben:

| | |
|---|---------------|
| Stand an Zivildienstpflichtigen (Stichtag 31.12.1986) | 29.967 |
| Zivildienstpflichtige, die bis zum 1.10.1986 zum ordentlichen Zivildienst zugewiesen worden sind | 25.465 |
| Zivildienstpflichtige, die zum Stichtag für eine Zuweisung zum 2.2.1987 vorgesehen sind | 615 |
| Zivildienstpflichtige, deren Akten zum Stichtag für eine Zuweisung zum 1.6.1987 in Bearbeitung stehen.. | 217 |
| Zivildienstpflichtige, denen Befreiung von der Verpflichtung (§ 13 ZDG) oder Aufschub vom Antritt des ordentlichen Zivildienstes (§ 14 ZDG über den 1.6.1987 hinaus gewährt worden ist. | 2.168 |
| | <u>28.465</u> |
| Für die verbleibenden | - 28.465 |
| | <u>1.502</u> |

Zivildienstpflichtigen ist derzeit eine Zuweisung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes wegen vorübergehender Untauglichkeit, Auslandsaufenthaltes, unbekannter Aufenthaltes bzw. Überschreiten der Altersgrenze bis zum Stichtag 31.12.1986 nicht möglich.

E I N S A T Z

von Zivildienstleistenden in den Jahren 1984 - 1986,
aufgegliedert nach Dienstleistungsbereichen

| Tätigkeiten | 1984 | | 1985 | | 1986 | |
|--|------|-------|------|-------|------|-------|
| | ZDL | % | ZDL | % | ZDL | % |
| im Sozialbereich | 3355 | 79,3 | 2275 | 84,5 | 2077 | 80,0 |
| bei den Landesfeuerwehrverbänden incl. Katastrophenhilfe | 54 | 1,3 | 52 | 1,9 | 58 | 2,2 |
| bei der landwirtschaftlichen Betriebshilfe | 74 | 1,7 | 30 | 1,1 | 68 | 2,6 |
| bei der ÖBB | 110 | 2,6 | 51 | 1,9 | 20 | 0,8 |
| bei der Post- und Telegraphenverwaltung | 460 | 10,9 | 226 | 8,4 | 72 | 2,8 |
| bei anderen Einrichtungen | 180 | 4,3 | 57 | 2,1 | 301 | 11,6 |
| S U M M E | 4233 | 100,0 | 2691 | 100,0 | 2596 | 100,0 |

Anmerkung:

Die Summenbildung erfolgte aus der Zahl der Zuweisungen zu den drei Zuweisungsterminen jedes Jahres.

Statistik über Befreiungen von der Leistung (§ 13 Abs. 1 ZDG)
bzw. Aufschiebe vom Antritt des ordentlichen Zivildienstes (§ 14
Z 1 bis 3 ZDG)

Berichtszeitraum 1.1.1985 - 31.12.1986

| | |
|--|-------|
| Im Berichtszeitraum wurden | 298 |
| Anträge auf Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes, davon positiv | 201 |
| und negativ | 97 |
| sowie | 2 107 |
| Anträge auf Aufschub vom Antritt des ordentlichen Zivildienstes, davon positiv | 1 991 |
| und negativ | 116 |
| insgesamt also | 2 405 |

Anträge erledigt.

| | |
|---|-----|
| Die im Berichtszeitraum positiv erledigten o.a. Anträge wurden von den Antragstellern in | 159 |
| Fällen auf § 13 Abs. 1 Z 1 ZDG (wenn und solange es Belange des Zivildienstes oder sonstige öffentliche Interessen - insbesondere gesamtwirtschaftliche, familienpolitische oder Interessen der Entwicklungshilfe - erfordern), in | 42 |
| Fällen auf § 13 Abs. 1 Z 2 ZDG (wenn und solange es besonders rücksichtswürdige wirtschaftliche oder familiäre Interessen erfordern), in | 422 |
| Fällen auf § 14 Z 1 ZDG (wegen Besuchs einer der beiden obersten Jahrgänge einer öffentlichen höheren Schule oder einer höheren Schule mit Öffentlichkeits- recht, wegen Berufsvorbereitung oder sonstiger rücksichtswürdiger Umstände), | |

Beilage 8

| | |
|---|-------|
| in | 1 532 |
| Fällen auf § 14 Z 2 ZDG (Absolvierung eines Hochschulstudiums oder nach dessen Abschluß Vorbereitung auf eine zugehörige Prüfung) und | |
| in | 37 |
| Fällen auf § 14 Z 3 ZDG (Ärzte im Sinne des § 2 Abs. 2 des Ärztegesetzes) gestützt. | |

Beilage 9

| Getätigte Ausgaben beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11177 | | 1 9 8 4 | | 1 9 8 5 | | Differenz zwischen 1984 und 1985 |
|---|---|---------|----------------|---------|----------------|--|
| | | | | | | |
| VP 7310 | Sozialversicherung für Zivildienstleistende | S | 23,885.487,91 | | 23,885.489,90 | + 1,99 |
| " 7691 | Familiēunterhalt und Wohnkostenbeihilfe | S | 36,394.551,45 | | 45,531.567,07 | + 9,137.015,62 |
| " 6200 | Transporte durch die Bahn | S | 1,175.595,28 | | 1,746.632,35 | + 571.037,07 |
| " 6410 | Entschädigungen gem. Gebührenanspruchsgesetzes | S | 547.431,62 | | 605.815,20 | + 58.383,58 |
| " 7100 | Öffentliche Abgaben | S | 57.519,-- | | 81.033,-- | + 23.514,-- |
| " 7241 | Taggeld | S | 29,152.220,40 | | 29,652.433,-- | + 500.212,60 |
| " 7242 | Überbrückungshilfe | S | 2,456.151,-- | | 2,091.180,-- | - 364.971,-- |
| " 7243 | Quartiergeld | S | 1,175.740,-- | | 708.377,-- | - 467.363,-- |
| " 7244 | Kostgeld | S | 89,546.093,10 | | 88,303.864,64 | - 1,242.228,46 |
| " 7245 | Kleidergeld | S | 7,853.318,-- | | 4,765.886,-- | - 3,087.432,-- |
| " 7246 | Wasch- und Putzzeuggeld | S | 13,859.040,90 | | 13,196.028,60 | - 663.012,30 |
| " 7247 | Reisekostenvergütung | S | 6,089.903,25 | | 5,942.441,80 | - 147.461,45 |
| " 7295 501 | Vergütungen gemäß § 51 ZDG | S | 2,080.216,-- | | 1,957.862,-- | - 122.354,-- |
| " 7295 502 | Reisekosten gemäß § 51 ZDG | S | 741.199,80 | | 787.222,50 | + 46.022,70 |
| " 7692 | Begräbniskosten für Zivildienstleistende | S | --- | | --- | --- |
| SUMME des Ansatzes 1/11177 | | S | 215,014.467,71 | | 219,255.833,06 | + 4,241.365,35 |

Getätigte Ausgaben beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11178

Differenz
zwischen

| | | | 1 9 8 4 | 1 9 8 5 | 1984 und 1985 |
|------------|---|---|---------------|---------------|----------------|
| VP 4006 | Technische Geräte für Schulungszwecke | S | --- | 56.344,24 | + 56.344,24 |
| " 4560 | Schreib-, Zeichen -und Büromittel für Schulungszwecke | S | --- | 19.083,-- | + 19.083,-- |
| " 4571 | Druckwerke | S | 200.479,-- | 190.500,-- | - 9.979,-- |
| " 4572 | Druckwerke für Schulungszwecke | S | --- | 2.054.512,99 | + 2.054.512,99 |
| " 4590 | Dienstabzeichen | S | 128.920,-- | --- | - 128.920,-- |
| " 6300 | Leistungen der Post | S | 3.960,-- | 1.725,-- | - 2.235,-- |
| " 6420 | Sonstige Gerichtskosten | S | 52.130,90 | 121.307,-- | + 69.176,10 |
| " 6430 | Sonstige Rechts- und Beratungskosten an physische Personen | S | --- | --- | --- |
| " 6440 | Sonstige Rechts- und Beratungskosten an juristische Personen | S | --- | --- | --- |
| " 6920 | Schadensvergütungen | S | --- | --- | --- |
| " 7221 | Rückersätze von Einnahmen der Vorjahre | S | --- | --- | --- |
| " 7271 | Entgelte f.sonst. Leistungen von Einzelpersonen | S | 10.857,82 | --- | - 10.857,82 |
| " 7272 | Entgelte f.sonst. Leistungen von Einzelpers. ... (Schulungszwecke) | S | 185.096,-- | 673.754,48 | + 488.658,48 |
| " 7281 | Ersätze gem. § 41 Abs. 2 ZDG | S | 30,136.356,53 | 23,662.017,92 | - 6,474.338,61 |
| " 7282 | Sonstige Leistungen von Gewerbetreibenden, Firmen und juristischen Personen | S | --- | 6.230,-- | + 6.230,-- |
| " 7283 | Sonstige Leistungen von Gewerbetreibenden, Firmen und juristischen Personen (Schulungszwecke) | S | 219.083,50 | 23,363.405,90 | +23,149.310,40 |
| " 7290 010 | Ersätze gem. § 41 (2) ZDG an Öst.Stat.Zentralamt | S | --- | --- | --- |
| " 7290 064 | Ersätze gem. § 41 Abs. 2 ZDG an BMBT | S | --- | --- | --- |
| " 7290 078 | Ersätze gem. § 41 Abs. 2 ZDG an die PTV | S | 107.756,-- | 46.185,-- | - 61.571,-- |
| " 7290 079 | Ersätze gem. § 41 Abs. 2 ZDG an die ÖBB | S | 51.504,-- | 32.760,-- | - 18.744,-- |
| " 7297 | Sonstige Ausgaben | S | --- | 4.988,-- | + 4.988,-- |
| " 7303 | Ersätze gem. § 41 Abs. 2 ZDG an Länder | S | 2,649.923,08 | -2,299.846,71 | - -350.076,37' |

| Getätigte Ausgaben beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11178 | | | Differenz zwischen 1984 und 1985 | |
|--|---|------------------|--|----------------|
| | 1 9 8 4 | 1 9 8 5 | | |
| VP 7305 | Ersätze gem. § 41 Abs. 2 ZDG an Gemeinden | S 1,228.050,99 | 968.918,45 | - 259.132,54 |
| " 7307 | Ersätze gem. § 41 Abs. 2 ZDG an Gemeinde- verb. | S 534.158,44 | 512.081,78 | - 22.076,66 |
| SUMME des Ansatzes 1/11178 | | S 35,508.276,26 | 54,013.660,47 | +18,505.384,21 |
| Zusammenfass,d, getätigten Ausgaben bei d. finanzge- setzlichen Ansätzen: 1/11177 | | S 215,014.467,71 | 219,255.833,06 | + 4,241.365,35 |
| 1/11178 | | S 35,508.276,26 | 54,013.660,47 | +18,505.384,21 |
| GESAMTSUMME | | S 250,522.743,97 | 273,269.493,53 | +22,746.749,56 |

| Erzielte Einnahmen beim finanzgesetzlichen Ansatz 2/11174 | | | Differenz zwischen |
|---|------------------------|----------------------|-----------------------|
| | 1 9 8 4 | 1 9 8 5 | 1984 und 1985 |
| VP 8260 007 Vergütungen von Bundesdienststellen | S 2,214.504,16 | 1,877.978,20 | - 336.525,96 |
| " 8260 010 Vergütungen d.Öst.Statist.Zentralamtes gemäß § 41 ZDG | S 914.903,70 | 434.726,40 | - 480.177,30 |
| " 8260 064 Vergütungen des BM f. Bauten und Technik gemäß § 41 ZDG | S --- | --- | --- |
| " 8260 078 Vergütungen der Post gemäß § 41 ZDG | S 9,455.505,-- | 8,505.597,-- | - 949.908,-- |
| " 8260 079 Vergütungen der ÖBB gemäß § 41 ZDG | S 2,679.557,-- | 1,914.534,-- | - 765.023,-- |
| " 8281 Rückersätze von Ausgaben der Vorjahre ... | S --- | --- | --- |
| " 8299 002 Sonstige verschiedene Einnahmen | S 170,-- | 9.635,-- | + 9.465,-- |
| " 8503 Ersätze von Ländern gemäß § 41 ZDG | S 4,483.884,94 | 4,468.935,48 | - 14.949,46 |
| " 8505 Ersätze von Gemeinden gemäß § 41 ZDG | S 7,798.649,24 | 6,801.130,69 | - 997.518,55 |
| " 8507 Ersätze von Gemeindeverbänden gemäß § 41 ZDG | S 778.029,38 | 883.041,27 | + 105.011,89 |
| " 8820 Ersätze gemäß § 41 ZDG | S 15,865.301,79 | 16,746.098,21 | + 880.796,42 |
| SUMME des Ansatzes 2/11174 | S 44,190.505,21 | 41,641.676,25 | - 2,548.828,96 |

Getätigte Ausgaben bei den finanzgesetzlichen Ansätzen 1/11173 und 1/11177

Differenz
zwischen
1985 u. 1986

| | | 1985 | 1986 | |
|--|--|------------------|------------------|-----------------|
| <u>Ansatz 1/11173 Anlagen</u> | | | | |
| VP 0421 | Amtsausstattung für Schulungszwecke | ----- | S 148.749,-- | + 148.749,-- |
| " 0423 | Technische Geräte für Schulungszwecke ... | ----- | S 465.058,99 | + 465.058,99 |
| SUMME des Ansatzes 1/11173 | | ----- | S 613.807,99 | + 613.807,99 |
| <u>Ansatz 1/11177 Aufwendungen (Ges.Verpfl.)</u> | | | | |
| VP 7310 | Sozialversicherung für Zivildienstleistende | S 23,885.489,90 | S 20,722.762,07 | - 3,162.727,83 |
| " 7691 | Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe | S 45,531.567,07 | S 38,563.979,54 | - 6,967.587,53 |
| " 6200 | Transporte durch die Bahn | S 1,746.632,35 | S 1,336.946,86 | - 409.685,49 |
| " 6410 | Entschädigungen gemäß Gebührenanspruchsgesetzes | S 605.815,20 | S 498.177,-- | - 107.638,20 |
| " 7100 | Öffentliche Abgaben | S 81.033,-- | S 67.639,-- | - 13.394,-- |
| " 7241 | Taggeld | S 29,652.433,-- | S 26,479.556,-- | - 3,172.877,-- |
| " 7242 | Überbrückungshilfe | S 2,091.180,-- | S 1,885.073,-- | - 206.107,-- |
| " 7243 | Quartiergeld | S 708.377,-- | S 442.916,-- | - 265.461,-- |
| " 7244 | Kostgeld | S 88,303.864,64 | S 75,071.732,14 | - 13,232.132,50 |
| " 7245 | Kleidergeld | S 4,765.886,-- | S 4,443.114,-- | - 322.772,-- |
| " 7246 | Wasch- und Putzzeuggeld | S 13,196.028,60 | S 11,088.439,70 | - 2,107.588,90 |
| " 7247 | Reisekostenvergütung | S 5,942.441,80 | S 4,856.168,10 | - 1,086.273,70 |
| " 7295 501 | Vergütungen gemäß § 51 ZDG | S 1,957.862,-- | S 1,896.674,-- | - 61.188,-- |
| " 7295 502 | Reisekosten gemäß § 51 ZDG | S 787.222,50 | S 716.210,90 | - 71.011,60 |
| " 7692 | Begräbniskosten für Zivildienstleistende | ----- | | |
| SUMME des Ansatzes 1/11177 | | S 219,255.833,06 | S 188,069.388,31 | - 31,186.444,75 |

Getätigte Ausgaben beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11178

| | | | | Differenz zwischen 1985 u. 1986 |
|------------|---|-----------------|-----------------|---------------------------------------|
| | | 1985 | 1986 | |
| VP 4006 | Technische Geräte für Schulungszwecke ... | S 56.344,24 | S 122.834,19 | + 66.489,95 |
| " 4560 | Schreib-, Zeichen- und Büromittel für Schulungszwecke | S 19.083,-- | ----- | - 19.083,-- |
| " 4571 | Druckwerke | S 190.500,-- | S 43.922,98 | - 146.577,02 |
| " 4572 | Druckwerke für Schulungszwecke | S 2,054.512,99 | S 2,073.132,48 | + 18.619,49 |
| " 4590 | Dienstabzeichen | S ----- | S 130.164,-- | + 130.164,-- |
| " 6300 | Leistungen der Post | S 1.725,-- | S 2.600,-- | + 875,-- |
| " 6420 | Sonstige Gerichtskosten | S 121.307,-- | S 109.314,-- | - 11.993,-- |
| " 6430 | Sonstige Rechts- und Beratungskosten an physische Personen | S ----- | ----- | ----- |
| " 6440 | Sonstige Rechts- und Beratungskosten an juristische Personen | S ----- | ----- | ----- |
| " 6920 | Schadensvergütungen | S ----- | ----- | ----- |
| " 7221 | Rückersätze von Einnahmen der Vorjahre .. | S ----- | ----- | ----- |
| " 7271 | Entgelte f. sonst. Leistungen von Einzelpersonen | S ----- | ----- | ----- |
| " 7272 | Entgelte f. sonst. Leistungen von Einzelpersonen (Schulungszwecke) | S 673.754,48 | S 560.386,45 | - 113.368,03 |
| " 7281 | Ersätze gemäß § 41 Abs. 2 ZDG | S 23,662.017,92 | S 22,346.100,18 | -1,315.917,74 |
| " 7282 | Sonstige Leistungen von Gewerbetreibenden, Firmen und juristischen Personen | S 6.230,-- | S 8.250,-- | + 2.020,-- |
| " 7283 | Sonstige Leistungen von Gewerbetreibenden, Firmen und juristischen Personen (Schulungszwecke) | S 23,363.405,90 | S 21,725.744,45 | -1,637.661,45 |
| " 7290 064 | Ersätze gemäß § 41 Abs. 2 ZDG an BMBT ... | S ----- | ----- | ----- |
| " 7290 078 | Ersätze gemäß § 41 Abs. 2 ZDG an die PTV | S 46.185,-- | S 79.202,-- | + 33.017,-- |
| " 7290 079 | Ersätze gemäß § 41 Abs. 2 ZDG an die ÖBB | S 32.760,-- | S 43.577,-- | + 10.817,-- |
| " 7297 | Sonstige Ausgaben | S 4.988,-- | S 348,50 | - 4.639,50 |

Getätigte Ausgaben beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11178

Differenz
zwischen
1985 u. 1986

www.parlament.gv.at

| | | 1985 | 1986 | |
|---|--|------------------|------------------|----------------|
| VP 7303 | Ersätze gemäß § 41 Abs. 2 ZDG an Länder . | S 2,299.846,71 | 1,157.856,45 | - 1,141.990,26 |
| 7305 | Ersätze gemäß § 41 Abs. 2 ZDG an Ge- meinden | S 968.918,45 | 918.951,60 | - 49.966,85 |
| 7307 | Ersätze gemäß § 41 Abs. 2 ZDG an Ge- meindeverbände | S 512.081,78 | S 360.695,13 | - 151.386,65 |
| SUMME des Ansatzes 1/11178 | | S 54,013.660,47 | S 49,683.079,41 | - 4,330.581,06 |
| Zusammenfassung d. getätigten Ausgaben bei d. finanzgesetzlichen Ansätzen: 1/11177 | | S 219,255.833,06 | S 188,069.388,31 | -31,186.444,75 |
| | 1/11178 | S 54,013.660,47 | S 49,683.079,41 | - 4,330.581,06 |
| | 1/11173 | S ----- | S 613.807,99 | + 613.807,99 |
| | GESAMTSUMME | S 273,269.493,53 | S 238,366.275,71 | -34,903.217,82 |

Einnahmen bei den finanzgesetzlichen Ansätzen 2/11174 und 2/11177

| | | 1985 | 1986 | Differenz zwischen 1985 u. 1986 |
|----------------------------------|--|-----------------|-----------------|---------------------------------------|
| <u>Ansatz 2/11174</u> | | | | |
| VP 8260 007 | Vergütungen von Bundesdienststellen | S 1,877.978,20 | S 1,391.231,87 | - 486.746,33 |
| " 8260 064 | Vergütungen des BM f. Bauten und Technik gemäß § 41 ZDG | S ----- | S ----- | ----- |
| " 8260 078 | Vergütungen der Post gemäß § 41 ZDG | S 8,505.597,-- | S 5,433.545,-- | - 3,072.052,-- |
| " 8260 079 | Vergütungen der ÖBB gemäß § 41 ZDG | S 1,914.534,-- | S 1,177.789,-- | - 736.745,-- |
| " 8281 | Rückersätze von Ausgaben der Vorjahre | S ----- | S ----- | ----- |
| " 8299 002 | Sonstige verschiedene Einnahmen | S 9.635,-- | S 25.695,79 | + 16.060,79 |
| " 8503 | Ersätze von Ländern gemäß § 41 ZDG | S 4,468.935,48 | S 1,958.258,36 | - 2,510.677,12 |
| " 8505 | Ersätze von Gemeinden gemäß § 41 ZDG | S 6,801.130,69 | S 4,464.138,99 | - 2,336.991,70 |
| " 8507 | Ersätze von Gemeindeverbänden gemäß § 41 ZDG | S 883.041,27 | S 572.322,43 | - 310.718,84 |
| " 8820 | Ersätze gemäß § 41 ZDG | S 16,746.098,21 | S 14,537.631,56 | - 2,208.466,65 |
| " 8260 010 | Vergütungen d. Öst.Statist. Zentralamtes gemäß § 41 ZDG | S 434.726,40 | | - 434.726,40 |
| SUMME des Ansatzes 2/11174 | | S 41,641.676,25 | S 29,560.613,-- | -12,081.063,25 |
| <u>Ansatz 2/11177</u> | | | | |
| VP 0423 | Technische Geräte für Schulungszwecke, Veraußerung | S ----- | S ----- | ----- |
| Summe 1117 | | S 41,641.676,25 | S 29,560.613,-- | -12,081.063,25 |



REPUBLIK ÖSTERREICH

ZIVILDienstSTOBERKOMMISSION

BEIM

BUNDESMinisterium FÜR INNERES

1014 Wien, Postfach 100

Anlage 2 zu Zahl: 94 031/49-III/5/87

Zahl: 94 031/53-VS/ZDOK/87

B E R I C H T

des Vorsitzenden der Zivildienstoberkommission

Dr. Erwin F A S E T H
Senatspräsident des OGH

gemäß § 54 Abs. 3 ZDG, BGBl.Nr. 679/1986,
für die Periode 1985 und 1986.

Wien, im März 1987



REPUBLIK ÖSTERREICH
ZIVILDienstSTOBERKOMMISSION
 BEIM
BUNDESMinisterium FÜR INNERES

1014 Wien, Postfach 100

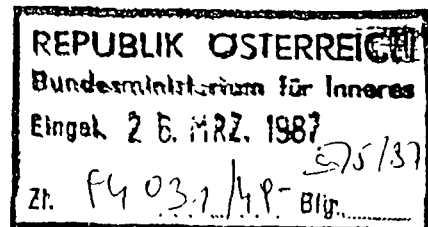
Zahl: 94 031/53-VS/ZDOK/87

Bei Beantwortung bitte angeben

Bericht gemäß § 54 Abs. 3
 Zivildienstgesetz

An den
 Nationalrat
 im Wege des Herrn
 Bundesministers für Inneres

Herrengasse 7
1014 W I E N



Gemäß § 54 Abs. 3 Zivildienstgesetz (kurz: ZDG) in Verbindung mit § 15 der Geschäftsordnung der Zivildienstoberkommission (letztere in weiterer Folge: ZDOK) wird auf Grund des Berichtes des Vorsitzenden der Zivildienstkommission (kurz: ZDK) an Hand der vom Bundesministerium für Inneres zur Verfügung gestellten statistischen Unterlagen nachstehender

B e r i c h t

über die Tätigkeit der ZDK und der ZDOK in den Jahren 1985 und 1986 erstattet:

Die ZDK übte auch im Berichtszeitraum ihre Tätigkeit durch 8 Senate aus, auf die der Anfall wie bisher nach regionalen Gesichtspunkten aufgeteilt war. Die einzelnen Senate waren ausreichend besetzt. Gewisse Schwierigkeiten gab es - nach dem Bericht des Vorsitzenden der ZDK - zeitweilig bei der Zusammensetzung der in Wien tagenden Senate, da der Öster-

- 2 -

reichische Arbeiterkammertag zuwenig Mitglieder namhaft gemacht hatte. Dem wurde im Verlauf des letzten Jahres jedoch weitgehend durch Nachnominierung abgeholfen.

Die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern der ZDK geht reibungslos vor sich; das unentschuldigte Fernbleiben von Mitgliedern der ZDK hat deutlich nachgelassen, kommt - wie vom Vorsitzenden der Kommission berichtet wird - allerdings vereinzelt bei den Mitgliedern nach § 47 Abs. 3 Z 3 ZDG noch vor. Daraus ergeben sich jedoch im Hinblick auf die Novellierung des § 48 Abs. 1 ZDG - wonach die Senate schon bei Anwesenheit des Vorsitzenden, des Berichterstatters und dreier weiterer Mitglieder beschlußfähig sind - kaum mehr nennenswerte Schwierigkeiten.

Die vom Bundesministerium für Inneres zur Besorgung der Kanzlei-geschäfte (§ 50 ZDG) herangezogenen Beamten und Vertragsbediensteten sind um die klaglose Abwicklung des Geschäftsganges sehr bemüht; die automationsunterstützte Tätigkeit der Geschäftsstelle - die auch die ZDOK bestens betreut - hat sich bewährt. Vereinzelt, von den Verfahrensparteien gegen Mitglieder der ZDK und ein Mitglied der ZDOK vorgebrachte Beschwerden konnten nach Rücksprache mit dem Beschwerdeführer - zumeist als unbegründet - formlos erledigt werden. Ein von den Berichterstattern der ZDK im Ermittlungsverfahren verwendetes Formblatt, das verschiedentlich zu Beanstandungen Anlaß gegeben hatte, wurde unter Wahrung der Unabhängigkeit der Kommissionsmitglieder letztlich im Einvernehmen mit der Datenschutzkommission geändert. Von der (durch die ZDG-Novelle 1984, BGBl.Nr. 459/1984, geschaffenen) Möglichkeit, die Einholung einer unbeschränkten Strafregisterauskunft zu beschließen, hat die ZDK bisher kaum Gebrauch gemacht. Eine solche Beschlußfassung erwies sich im Hinblick auf die fast ausnahmslos abgegebene Zustimmungserklärung der Antragsteller nur in den seltensten Fällen als nötig. Die Rechtsprechung der ZDK-Senate ist im wesentlichen einheitlich. Unterschiedliche Rechtsauffassungen der einzelnen Senate traten nicht zu Tage. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung sind seitens der ZDK im Berichtszeitraum nicht ergangen.

- 3 -

Der Aktenanfall ist bei der ZDK von 1975 bis 1982 kontinuierlich gestiegen, er geht seither, besonders stark im Berichtszeitraum, wieder zurück. Hinsichtlich der Zeit bis 1982 wird auf den ha. Bericht vom 14. März 1985, Zl. 94 031/32-VS/ZDOK/85, verwiesen. Seither ergibt sich in Ansehung der Antragstellung nachstehendes Bild:

| 1982 | 1983 | 1984 | 1985 | 1986 |
|------|------|--------------------|------|------|
| 4242 | 4090 | 4022 ^{*)} | 3442 | 3417 |

Der Grund für die Rückläufigkeit dürfte einerseits in den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen und andererseits im Einsetzen der geburtenschwächeren Jahrgänge bzw. in der dies berücksichtigenden Einberufungspraxis des Bundesheeres zu finden sein.

Besonderes Interesse verdient in diesem Zusammenhang aber der Umstand, daß die Anzahl der Befreiungsanträge, die von Wehrpflichtigen erst nach Ableistung des Grundwehrdienstes gestellt wurden, gegenüber dem Jahr 1984 fast gleich geblieben ist. Dies ergibt sich aus der folgenden Aufstellung, in der neben den absoluten Zahlen der Prozentsatz zum jeweiligen Gesamtanfall angeführt wird:

| 1983 | 1984 | 1985 | 1986 |
|--------------|--------------|--------------|--------------|
| 162 (3,98 %) | 219 (5,44 %) | 188 (5,46 %) | 176 (5,15 %) |

Der Anfall in den Jahren 1985 und 1986 verteilte sich auf die Bundesländer wie folgt:

| | 1985 | 1986 |
|------------------|------|------|
| Burgenland | 57 | 52 |
| Kärnten | 170 | 161 |
| Niederösterreich | 611 | 555 |
| Oberösterreich | 786 | 771 |

*) Hinsichtlich der Differenz zu der im Bericht des Bundesministers für Inneres für die Periode 1985/1986 angeführten Zahl (4 025) wird auf die Fußnote in Beilage 2 des genannten Berichtes verwiesen.

- 4 -

| | | |
|------------|-------|-------|
| Salzburg | 182 | 193 |
| Steiermark | 363 | 313 |
| Tirol | 299 | 298 |
| Vorarlberg | 276 | 285 |
| Wien | 752 | 835 |
| Summe: | 3.442 | 3.417 |

Es wurden von der ZDK im Jahr 1985 insgesamt 3.570 Verfahren für die Instanz erledigt. Im Jahr 1986 waren es 3.312 Verfahren.

Bei den Erledigungen handelte es sich

| | 1985 | 1986 | um |
|---|-----------------|-----------------|----|
| Anerkennungen | 2.068 (57,93 %) | 1.830 (55,25 %) | |
| Abweisungen | 1.167 (32,69 %) | 1.144 (34,54 %) | |
| Zurückweisungen | 253 (7,09 %) | 260 (7,85 %) | |
| Bescheide gem. § 5 a ZDG | 33 (0,92 %) | 20 (0,6 %) | |
| dazu kommen Zurückziehungen und sonstige Bescheide (z.B. §§ 68, 69, 71 AVG) | 31 (0,87 %) | 34 (1,02 %) | |
| | 18 (0,5 %) | 24 (0,72 %) | |
| Summe: | 3.570 (100 %) | 3.312 (100 %) | |

| Die Widerrufe erfolgten | 1985 | 1986 |
|--|------|-----------|
| über eigenen Antrag des Zivildienstpflichtigen (§ 5 a Abs. 1 ZDG) | 16 | 14 |
| über Anregung des Bundesministeriums für Inneres von Amts wegen (§ 5 a Abs. 3 ZDG) | 9 | 4 |
| abgelehnt wurde der Widerruf im Jahr 1985 in | 8 | |
| und 1986 in | | 2 Fällen. |

Ein Vergleich der oben angeführten Zahlen mit dem im Bericht für die Jahre 1983 und 1984 angeführten Zahlenmaterial (siehe dort Seite 4) zeigt, daß der Prozentsatz der Abweisungen aber-

- 5 -

mals leicht angestiegen und demnach die Zahl der Anerkennungen durch die ZDK bei etwa gleichbleibender Zahl von Zurückweisungen (wegen verspäteter Antragstellung oder nicht behebbarer Formmängel) etwas zurückgegangen ist. Der Grund dafür ist nach dem Bericht des Vorsitzenden der ZDK vor allem darin zu erblicken, daß sich zahlreiche Antragsteller gar nicht auf schwerwiegende Gewissensgründe sondern im Antrag und in der Verhandlung vor der ZDK auf soziale Aktivitäten (bei der Feuerwehr, in Jugendorganisationen, beim Arbeiter-Samariter-Bund und beim Roten Kreuz, in Pfarrgemeinden usw.) berufen und meinen, daß sie schon deswegen vom Wehrdienst zu befreien sind. Insoweit ist allerdings auffallend - und dies gilt auch für die Verhandlungen vor der ZDOK - , daß vor allem Zivildienstwerber mit weniger umfangreichem Bildungsstand (Lehrlinge, Landarbeiter, Industriearbeiter usw.) ihre Gewissensgründe mit schlichten Worten durchaus verständlich darzustellen wissen. Bei ihnen kommt die Argumentation ersichtlich mehr aus dem Herzen als aus dem Verstand.

Entsprechend dem geringeren Antragsstand hat sich im Berichtszeitraum die Verhandlungstätigkeit der ZDK reduziert. Es wurden im Jahr 1985 insgesamt 230 und im Jahr 1986 zusammen 220 Verhandlungstage abgehalten, wobei auf Wien 108 bzw. 105 Verhandlungstage entfielen. Die übrigen Verhandlungen fanden in Graz, Klagenfurt, Linz, Salzburg, Innsbruck und Bregenz statt. Besondere Tendenzen bezüglich der sozialen Stellung der Antragsteller und deren Beweggründe wurden während des Berichtszeitraumes nicht festgestellt. Unübersehbar ist jedoch der Trend der Antragsteller zur Geltendmachung ethisch-humanitärer Gewissensgründe, während früher die religiöse Motivation mehr im Vordergrund stand. Dies hängt möglicherweise mit einem von einigen Senaten der ZDK festgestellten leichten Ansteigen von Zivildienstanträgen aus dem Kreis der Lehrlinge und manuell Beschäftigten zusammen.

Die Geschäfte der ZDOK waren während des Berichtszeitraumes wie bisher auf 4 Senate im wesentlichen nach regionalen Gesichtspunkten aufgeteilt. Die Senate beschließen - vom Senat 1 abge-

sehen, der alle in nicht-öffentlicher Sitzung zu erledigenden Geschäfte zu besorgen hat - nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die zur Vermeidung von Kosten im Regelfall in jenem Bundesland durchgeführt wird, in dem der Berufungswerber ansässig ist. Zu diesen Verhandlungen werden - soweit als möglich - auch in diesem Bundesland wohnhafte Senatsmitglieder geladen, sodaß auch insofern dem Gebot der Sparsamkeit der Verwaltung Rechnung getragen wird.

Die ZDK hat in den Jahren

| | 1982 | 1983 | 1984 | 1985 | 1986 |
|---|---------|---------|---------|---------|---------|
| | 1.482 | 1.503 | 1.650 | 1.420 | 1.404 |
| Anträge auf Befreiung von der Wehrpflicht ab- bzw. zurückgewiesen. In diesen Jahren sind bei der ZDOK | 540 | 760 | 845 | 764 | 822 |
| Berufungen eingelangt, sodaß sich eine Anfechtungsquote von | 36,44 % | 50,57 % | 51,21 % | 53,80 % | 58,55 % |

ergibt. Damit zeigt sich auch hier das in fast allen Zweigen der Verwaltung und in der Gerichtsbarkeit feststellbare Phänomen, daß die Zahl der Rechtsmittel absolut und relativ zunimmt.

Im Jahr 1985 wurden von der ZDOK 685 Berufungen erledigt; 1986 konnte über 789 Rechtsmittel entschieden werden. Damit waren zum 1.1.1987 bei der ZDOK unter Bedachtnahme auf den Rückstand von 62 Akten aus dem Jahr 1984 insgesamt 184 Berufungsverfahren anhängig, was etwa dem Anfall von 3 Monaten entspricht.

Eine Aufschlüsselung der Erledigungen der ZDOK zeigt nachstehendes Rechtsmittelergebnis:

- 7 -

| | 1985 | 1986 |
|--|---------------|---------------|
| Abweisung der Berufung | 530 (77,37 %) | 575 (72,87 %) |
| Zurückweisung der Berufung | 30 (4,37 %) | 38 (4,81 %) |
| Folge gegeben und als Zivil- diener anerkannt | 103 (15,04 %) | 142 (17,99 %) |
| Folge gegeben und an erste Instanz zurückverwiesen | 19 (2,77 %) | 31 (3,94 %) |
| sonstige Erledigungen (Zu- rückziehung, Einstellung des Verfahrens u.a.) | 3 (0,45 %) | 3 (0,39 %) |
| Summe: | 685 (100 %) | 789 (100 %) |

Wie bereits oben angeführt ent-
fielen in den Jahren
auf Grund der Entscheidungen
der ZDK auf

| | 1985 | 1986 |
|---|-----------------|-----------------|
| Anerkennungen | 2.068 (57,93 %) | 1.830 (55,25 %) |
| Ab- <u>und</u> Zurückweisungen insgesamt | 1.420 (39,77 %) | 1.404 (42,39 %) |

Da von der ZDOK weitere An-
tragsteller als Zivildienst-
pflichtige anerkannt wurden,
entfallen letztlich auf

| | | |
|-------------------------|-----------------|-----------------|
| Anerkennungen | 2.171 (60,81 %) | 1.972 (59,54 %) |
| Ab- und Zurückweisungen | 1.317 (36,89 %) | 1.262 (38,10 %) |

Bei einem Vergleich mit dem am 14. März 1985 erstatteten Bericht gemäß § 54 Abs. 3 ZDG angeführten Zahlen ergibt sich sohin, daß die Rechtsprechung der ZDK bzw. ZDOK (im Ergebnis) seit 1983 vollkommen kontinuierlich ist. Die Schwankung beträgt innerhalb dieser Jahre nur 2 %.

Im Zusammenhang mit Verfahren nach § 5 Abs. 1 ZDG (Befreiung von der Wehrpflicht) hat die ZDOK ferner nachstehende Bescheide erlassen:

- 8 -

| | 1985 | 1986 |
|---------------------------------|------|------|
| Bescheide gemäß § 68 Abs. 2 AVG | 4 | 5 |
| Bescheide gemäß § 69 Abs. 4 AVG | 3 | 0 |
| Bescheide gemäß § 71 AVG | 8 | 4 |

Devolutionsanträge sind während des Berichtszeitraumes nicht angefallen.

In Verfahren nach § 5 a ZDG (Widerrufsverfahren) hat die ZDOK im Jahr 1985 insgesamt 35 Bescheide erlassen, im Jahr 1986 hingegen sind 22 Bescheide nach § 5 a ZDG im Instanzenweg ergangen.

Im Jahr 1985 hat die ZDOK den Herrn Bundesminister für Inneres gemäß § 43 Abs. 3 Z 2 ZDG in einem Fall vor der Erlassung einer Verordnung beraten. Empfehlungen gemäß § 37 Abs. 2 ZDG (zu Beschwerden von Zivildienstpflichtigen) wurden 1985 in 32 Fällen und 1986 in 24 Fällen gemäß § 43 Abs. 3 Z 4 ZDG abgegeben. Im Jahr 1985 wurden 66 und im Jahr 1986 insgesamt 65 Gutachten gemäß § 4 Abs. 5 ZDG (§ 43 Abs. 3 Z 5 ZDG) erstattet.

Hinsichtlich des Gegenstandes und der Erledigung der Beschwerden gemäß § 37 ZDG darf zur Vermeidung von Wiederholungen auf die vom Bundesministerium für Inneres dazu zu verfassende Stellungnahme verwiesen werden. Ergänzend sei dazu nur bemerkt, daß die mit der Behandlung der Beschwerden befaßten Mitglieder der ZDOK mehrfach feststellen konnten, daß es sich bei den Beschwerden gegen den Grundlehrgang unzweifelhaft um gelenkte Aktionen handelte. Dies ergab sich nicht nur aus dem Inhalt der Beschwerdeschriften, die größtenteils wortwörtlich übereinstimmten, sondern auch aus Beiträgen in einer Zivildiennerzeitung, in denen zu solchen Aktionen aufgefordert worden ist.

Unterschiedliche Rechtsauffassungen der vier Senate der ZDOK sind im Berichtszeitraum nicht zu Tage getreten. Entscheidungen von grundlegender Bedeutung wurden nicht gefällt.

- 9 -

Über Ersuchen des Bundesministeriums für Inneres vom 12.6.1986 wurde am 14.8.1986 über einige bei der Vollziehung des Zivildienstgesetzes gemachten Wahrnehmungen berichtet und in diesem Zusammenhang die Novellierung verschiedener Bestimmungen des Zivildienstgesetzes angeregt. Auf das betreffende Schreiben vom 14.8.1986, Zl. 94 103/103-ZDOK/VS/86, das in Ablichtung angeschlossen ist, darf verwiesen werden.

Im Berichtszeitraum übermittelte der Verfassungsgerichtshof der ZDOK als belangter Behörde 125 Beschwerden gemäß Art. 144 B-VG gegen Bescheide der ZDOK aus den Jahren 1984 bis 1986 mit dem Ersuchen um Stellungnahme. Zu diesen Beschwerden sind der ZDOK bis 31.12.1986 56 abweisende und 4 aufhebende Erkenntnisse zugekommen. In 4 Fällen hat der Verfassungsgerichtshof das Verfahren eingestellt.

In der Zeit vom 1.1.1985 bis 31.12.1986 wurden der ZDOK bzw. der ZDK weitere 39 Verfassungsgerichtshofentscheidungen zugestellt, in denen über Bescheide der ZDOK aus der Zeit zwischen 1.1.1982 und 31.12.1984 und über Bescheide der ZDK aus der Zeit vor 1.1.1982 abgesprochen wurde. In 29 Fällen wurde auf Abweisung erkannt, in 10 Fällen der angefochtene Bescheid aufgehoben. 4 Bescheide der ZDOK waren von der Aufhebung betroffen.

Die Aufhebung der Bescheide durch den Verfassungsgerichtshof erfolgte fast ausnahmslos wegen Begründungsmängeln. Einige Bescheide der ZDK aus der Zeit vor dem 1.1.1982 hat der Verfassungsgerichtshof wegen nicht gesetzmäßiger Zusammensetzung des erkennenden Senates aufgehoben.

Von Interesse sind die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes vom 13.10.1986, B 856/85-7, und vom 29.11.1986, B 289/85-6. Im ersteren hat der Verfassungsgerichtshof dem Einwand des Beschwerdeführers, die von ihm dem erst- und zweitinstanzlichen Verfahren zugezogene Vertrauensperson sei entgegen der Bestimmung des § 47 Abs. 4 ZDG nicht als Senatsmitglied behandelt worden, entgegengehalten, daß er damit keinen Verstoß gegen das Grundrecht

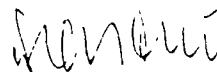
auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter, sondern allenfalls einen Verfahrensmangel geltend mache; im zweiten verwies der Verfassungsgerichtshof den Beschwerdeführer, der die Einrichtung von Zivildienstbehörden und das Verfahren vor diesen, insbesondere das Erfordernis der Glaubhaftmachung von Gewissensgründen für verfassungswidrig hielt, darauf, daß die Methode der Glaubhaftmachung vom Wehrpflichtigen geltend gemachter Gewissensgründe und die behördliche Entscheidungszuständigkeit verfassungsmäßig vorgegeben sind.

Verfassungsgerichtshofbeschwerden, die Mängel aufzeigen, werden allen Senatsvorsitzenden der ZDOK und dem Vorsitzenden der ZDK zur Information der Senatsmitglieder bzw. zwecks künftiger Beachtung zur Kenntnis gebracht.

Wien, 15. März 1987

Der Vorsitzende:

Dr. FASETH





REPUBLIK ÖSTERREICH
ZIVILDienstSToBERKOMMISSION
BEIM
BUNDESMinISTERIUM FÜR INNERES

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 94.103/103-ZDOK/VS/86

Zivildienst;

Ersuchen um Mitteilung von Erfahrungen und Änderungswünschen zum Zivildienstgesetz, insbesondere zum Grundlehrgang, bis längstens 18.08.1986

An das

Bundesministerium für Inneres
Abteilung III/5

im Hause.

Dem da. Ersuchen vom 12. Juni 1986 entsprechend erlaube ich mir über einige bei der Vollziehung des Zivildienstgesetzes gemachte Wahrnehmungen zu berichten und in diesem Zusammenhang auch Anregungen zur Behebung der erkannten Mängel zu erstatten.

1.1. Die Verfassungsbestimmung des § 2 Abs. 1 ZDG garantiert dem (tauglichen) Wehrpflichtigen i.S.d. WehrG.

- a) das Recht, nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 und 3 ZDG einen Antrag auf Befreiung von der Wehrpflicht zu stellen,
- b) das Recht auf ein verfassungsgemäßes Verfahren vor der Zivildienstkommission bzw. im Falle einer Berufung vor der Zivildienstoberkommission, einschließlich des Rechtes auf richtige rechtliche Beurteilung der inhaltlichen Voraussetzungen für die Anerkennung als Zivildienner und
- c) wenn schon nicht das Recht auf Leistung des Zivildienstes, weil dieses trotz § 10 ZDG nicht erzwingbar ist, so doch jedenfalls das Recht auf Freistellung von jeglicher Wehrdienstleistung im Falle der Anerkennung als Zivildienstpflichtiger.

- 2 -

- 1.2. Nach § 73 Abs. 1 AVG haben die Zivildienstkommission und die Zivildienstoberkommission über Anträge auf Befreiung von der Wehrpflicht und Berufungen spätestens sechs Monate nach deren Einlangen einen Bescheid zu erlassen. Dieser Verpflichtung kommen die Zivildienstkommission und die Zivildienstoberkommission im allgemeinen nach. Mitunter treten jedoch (bei Personalengpässen im Bereich des Bundesministeriums für Inneres oder während der Urlaubszeit) bei der Ausfertigung der Bescheide oder deren Zustellung Verzögerungen auf, die zur Überschreitung der oben genannten Frist führen.
- 1.3. Der Abs. 3 des § 43 ZDG zählt die Aufgaben der Zivildienstoberkommission nach herrschender Meinung taxativ auf. Die Entscheidung über einen nach § 73 Abs. 2 AVG zulässigen Parteienantrag (Devolutionsantrag) ist in dieser Aufzählung nicht enthalten. Dadurch ergeben sich Zweifel an der Anwendbarkeit der zuletzt genannten Bestimmung. Diese könnten anlässlich der Novellierung des ZDG durch eine entsprechende Einfügung im § 43 Abs. 3 ZDG oder im § 53 Abs. 1 ZDG ausgeräumt werden.
2. Durch die Einbringung eines Antrages auf Befreiung von der Wehrpflicht wird die Verpflichtung zur Leistung des Präsenzdienstes (im Sinne des § 27 Abs. 1 Wehrg.) nur nach Maßgabe der einfachgesetzlichen Anordnung des § 6 Abs. 5 ZDG aufgeschoben. Diese Bestimmung steht als Beschränkung der oben zu 1.1. angeführten verfassungsgesetzlich garantierten Rechte in einem gewissen Spannungsverhältnis zum § 2 Abs. 1 ZDG. Sie sollte daher durch Anführung (auch) des § 6 Abs. 5 im § 2 Abs. 1 unbedenklich gestaltet (saniert) werden.
- 3.1. Nach § 5 Abs. 1 Z 3 ZDG ruht das Antragsrecht während eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft der abweisenden Entscheidung der Zivildienstkommission oder der Zivildienstoberkommission.

- 3 -

- 3.2. Gem. § 53 Abs. 2 ZDG, Art. 133 Z 4 i.V.m. Art. 144 Abs. 1 B-VG ist der Verfassungsgerichtshof zur Erledigung von Beschwerden zuständig, in denen der Beschwerdeführer behauptet durch einen Bescheid der Zivildienstoberkommission, mit dem sein Antrag auf Befreiung von der Wehrpflicht rechtskräftig ab- oder (wegen nicht verbesserungsfähiger Formmängel oder Unzulässigkeit) zurückgewiesen worden ist, in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht verletzt zu sein.
- 3.3. In den letzten Jahren ist ein starkes Zunehmen der Beschwerden gegen Bescheide der Zivildienstoberkommission an den Verfassungsgerichtshof festzustellen.
- 3.4. Der Verfassungsgerichtshof erkennt derartigen Beschwerden in der Regel aufschiebende Wirkung zu. Er entscheidet im allgemeinen zwar äußerst rasch, zumeist ohne Anberaumung einer Verhandlung; nicht selten läuft jedoch die Frist des § 5 Abs. 1 Z 3 ZDG während der Anhängigkeit oder unmittelbar nach Abschluß des Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof ab.
- 3.5. Die zu 3.4. aufgezeigte Tatsache wird von manchen Antragstellern ganz offensichtlich gezielt dazu genutzt, die Frist des § 5 Abs. 1 Z 3 ZDG durch eine Beschwerdeführung an den Verfassungsgerichtshof zu überbrücken und solcherart den bezeichneten Ruhensgrund zu umgehen, der nicht nur im Interesse der Rechtssicherheit sondern auch aus Gründen der Verteidigungsbereitschaft geschaffen worden ist.
- 3.6. Da § 5 Abs. 1 Z 3 ZDG ausschließlich auf die (formale) Rechtskraft der abweisenden Entscheidung der Zivildienstoberkommission abstellt und diese durch Zuerkennung aufschiebender Wirkung gem. § 85 Abs. 2 VerfGG nicht berührt wird (vgl. - VfSlg 6215, 7433, 8348), wäre es sinnvoll § 5 Abs. 1 Z 3 ZDG dahingehend zu ergänzen, daß die dort genannte Frist im Falle der Erhebung einer Verfassungsgerichtshofbeschwerde erst mit der Beendigung des Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof zu laufen beginnt.

- 4.1. Nach dem AVG ist die Partei nicht dazu verhalten, Anträge und dergleichen zu begründen. Eine Ausnahme bilden diesbezüglich nur die Berufungen, die nach dem Gesetz (§ 63 Abs. 3) einen begründeten Berufungsantrag enthalten müssen. Das Fehlen einer Begründung stellt - unter der Voraussetzung einer entsprechenden Belehrung (§ 61 Abs. 5) - einen nicht behebbaren Formmangel der Eingabe dar, der zur Zurückweisung der Berufung führt.
- 4.2. Demgegenüber sind Wehrpflichtige, die einen Antrag auf Befreiung von der Wehrpflicht einbringen, nach § 5 Abs. 1 zur Einhaltung einer bestimmten Form und nach § 5 Abs. 3 ZDG u.a. zur Darlegung der nach § 2 ZDG maßgebenden Gründe verpflichtet. Insoweit ordnet also der Gesetzgeber abweichend von dem im Verwaltungsverfahren sonst bestehenden Grundsatz der Form- und Begründungsfreiheit - welcher allerdings in einzelnen Materiengesetzen, etwa im § 12 Abs. 1 des NÖ. JagdG., durchbrochen wird - eine Begründungspflicht des Antragstellers an. Über die in Rede stehenden Verpflichtungen werden die Wehrpflichtigen im Stellungsverfahren - mündlich und in den ihnen überreichten Broschüren - belehrt (siehe § 5 Abs. 5 ZDG); desgleichen auch in den vom Bundesministerium für Inneres als Serviceleistung für die Antragstellung aufgelegten Formblättern.
- 4.3. Dennoch bringen Wehrpflichtige immer wieder nicht begründete und verschiedentlich auch die ausdrückliche Verpflichtungserklärung nach § 5 Abs. 3 ZDG nicht enthaltende Anträge auf Befreiung von der Wehrpflicht ein. Diese werden von der Zivildienstkommission in Anlehnung an die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum § 63 Abs. 3 AVG (Zl. 211/71, Slg 1564 A, Slg 14.752 A u.v.a.) und zum § 12 Abs. 1 NÖ. JagdG (Zl. 387/78) als mit einem nicht verbesserungsfähigen Formmangel behaftet zurückgewiesen. Die Zivildienstoberkommission hat diese Rechtsansicht der Zivildienstkommission in ständiger Rechtsprechung gebilligt.

- 5 -

- 4.4. Entscheidungen, mit denen solche mangelhafte Eingaben zurückgewiesen werden, müssen gem. § 47 Abs. 1 i.V.m. § 48 ZDG im Senat gefaßt werden. Sie sind mit Berufung bekämpfbar. Sie führen, falls der Berufung Folge gegeben wird, zur Neudurchführung des Verfahrens durch die Behörde erster Instanz, also zu einer beträchtlichen Verfahrensverzögerung. Die Fällung einer Sachentscheidung durch die Oberbehörde ist unzulässig (VerwGH Slg 2296 A VerfGH Slg 5893).
- 4.5. Bescheide, mit denen Anträge auf Befreiung von der Wehrpflicht zurückgewiesen werden, sind zwar der formalen Rechtskraft fähig, sie lösen aber die Sperrwirkung des § 5 Abs. 1 Z 3 ZDG nicht aus. Ihnen kommt daher in der Regel - Ausnahmen sind allerdings denkbar - keine rechtliche oder praktische Bedeutung zu. Es wäre daher im Interesse einer Beschleunigung des Verfahrens, aber auch im Sinne der angestrebten Verwaltungsökonomie (Erledigung ohne Sitzung per rollam), angezeigt zu prüfen, ob diese Tatsache nicht ein Abgehen von den in §§ 47 Abs. 1 und 48 ZDG festgelegten Grundsätzen rechtfertigen könnte. Denkbar wäre ohne weiters, daß die Zivildienstkommission in solchen Fällen durch den Vorsitzenden und den Berichterstatter allein entscheidet, wenn der Berichterstatter dies beantragt und auch der Vorsitzende sich der Ansicht **anschließt**, daß der Antrag zurückzuweisen ist.
- 5.1. Nach § 9 AVG muß die Frage der Partei- und Prozeßfähigkeit unter Heranziehung der Vorschriften über die Rechts- und Handlungsfähigkeit entschieden werden. Ist eine nicht voll handlungsfähige Person in einem Verwaltungsverfahren nicht durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten, so kann der in diesem Verfahren ergangene Bescheid ihr gegenüber nicht rechtswirksam werden (VerwGH Slg 8057 A).
- 5.2. In das Bundesheer dürfen gem. § 15 Abs. 2 WehrG auf Grund freiwilliger Meldung (schon) Personen aufgenommen werden, die das 17. Lebensjahr vollendet haben und die sonstigen Aufnahmebedingungen erfüllen. Wehrpflicht besteht ab dem

- 6 -

vollendeten 18. Lebensjahr.

- 5.3. Minderjährig ist, wer das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 21 ABGB; ebenso § 74 Z 3 StGB).
- 5.4. Es konnte mehrfach wahrgenommen werden, daß Personen, die das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, Anträge auf Befreiung von der Wehrpflicht ohne Mitwirkung ihres gesetzlichen Vertreters einbrachten. Die Zivildienstkommission hat in solchen Fällen regelmäßig von der Zuziehung der gesetzlichen Vertreter zum Verfahren abgesehen.
- 5.5. Es wäre nach dem zu 5.1. Gesagten nicht unzweckmäßig in das ZDG eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die Handlungsfähigkeit einer Partei im Verfahren vor der Zivildienstkommission und der Zivildienstoberkommission durch ihre Minderjährigkeit nicht beschränkt ist.
- 6.1. Gem. § 5 a Abs. 4 ZDG hat der Bundesminister für Inneres nach Rechtskraft der in den Abs. 2 und 3 genannten Bescheide das zuständige Militärkommando unverzüglich (vom Widerruf der Anerkennung und der dadurch wieder begründeten Wehrpflicht) in Kenntnis zu setzen.
- 6.2. Im § 6 Abs. 1 ZDG wird angeordnet, daß das Bundesministerium für Inneres dem zuständigen Militärkommando (§ 5 Abs. 2) unverzüglich nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung der Zivildienstkommission den Ausgang des Verfahrens über einen Antrag gem. § 5 Abs. 1 ZDG mitzuteilen hat.
- 6.3. Nach § 53 Abs. 3 ZDG hat das Bundesministerium für Inneres dem zuständigen Militärkommando (§ 5 Abs. 2) den Ausgang des Verfahrens nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung der Zivildienstoberkommission unverzüglich mitzuteilen.
- 6.4. Die Bestimmungen der §§ 5 a Abs. 4 und 6 Abs. 1 einerseits und des § 53 Abs. 3 andererseits besagen - im Grunde - dasselbe, da im Fall der rechtzeitigen Einbringung eines

- 7 -

Rechtsmittels gegen einen Bescheid der Zivildienstkommission das Bundesministerium für Inneres das Militärkommando ohne dies erst nach der Erledigung der Berufung durch die Zivildienstoberkommission vom endgültigen Ausgang des Verfahrens verständigen kann. § 53 Abs. 3 könnte daher - wie ich bereits im Begutachtungsverfahren zum Ausdruck brachte - ohne weiteres entfallen.

- 6.5. Da ein sachlicher Grund für die unterschiedliche Regelung in § 5 a Abs. 4 (Bundesminister) und § 6 Abs. 1 (Bundesministerium) nicht zu ersehen ist, wären die beiden Gesetzesstellen aneinander anzugleichen. Sinnvoll wäre es allenfalls auch sie (etwa als Abs. 2 in § 50) zusammenzufassen.
- 7.1. Nach § 6 Abs. 3 ZDG kann der Antragsteller dem Verfahren eine Person seines Vertrauens beiziehen. Diese gehört dem gem. § 47 Abs. 3 ZDG zu bildenden Senat "gegebenenfalls" als nicht ständiges Mitglied an (Abs. 4). Sie ist - im Sinne des § 48 Abs. 1 ZDG - zwar der Beratung beizuziehen (jeweils § 8 Abs. 2 der Geschäftsordnungen der Zivildienstkommission bzw. der Zivildienstoberkommission), hat aber kein Stimmrecht.
- 7.2. Die Antragsteller machen von der Möglichkeit der Beiziehung einer Vertrauensperson ziemlich häufig Gebrauch. Meistens werden Freunde oder Freundinnen, Ehegattinnen oder Verwandte, verschiedentlich auch Lehrpersonen oder Seelsorger als Vertrauensperson nominiert.
- 7.3. Das Rechtsinstitut der Vertrauensperson (§ 6 Abs. 3) hat sich in der Praxis bewährt, es sollte daher beibehalten werden. Als wenig sinnvoll, ja sogar praxisfeindlich hat sich hingegen die ^{im} Vergleich zu anderen Verfahrensbestimmungen (im AVG, in der ZPO und in der StPO) ohnedies systemfremde - Integrierung der Vertrauensperson in den erkennenden Senat erwiesen. Bei der Erledigung eines Antrages in der nicht-öffentlichen Sitzung - bei der nur die Frage nach dessen Zurückweisung wegen Unzulässigkeit

- 8 -

(§ 5 Abs. 1 Z 1 - 3 ZDG) oder wegen eines nicht behebbaren Formmangels (§ 5 Abs. 3 ZDG) zur Debatte steht - ist die Beiziehung einer Vertrauensperson absolut sinnlos. Sie könnte zudem in der Regel kaum ohne zusätzliche Erhebungen bewerkstelligt werden, weil der Kommission im allgemeinen nur der Name der Vertrauensperson, nicht aber deren Anschrift bekannt ist. Beratungen nach mündlichen Verhandlungen, in denen die Vertrauensperson Fragen stellen und Erklärungen abgeben kann, werden aber - wie die langjährige Erfahrung zeigt - allein schon durch die Anwesenheit der Vertrauensperson "sterilisiert". Es scheuen sich nämlich nahezu alle ständigen Senatsmitglieder in Gegenwart der Vertrauensperson eine Stellungnahme abzugeben, die Rückschlüsse auf ihr späteres Abstimmungsverhalten ermöglicht und damit einen Bruch des auch der Vertrauensperson gegenüber geltenden Abstimmungsgeheimnisses (siehe dazu abermals § 8 Abs. 2 der jeweiligen Geschäftsordnungen) befürchten läßt.

7.4. Es wird daher angeregt, die Bestimmungen des § 47 Abs. 4 und des zweiten Satzes des § 48 Abs. 1 ZDG zu streichen und die (verbleibenden) Rechte der Vertrauensperson in einem dem § 6 einzufügenden Absatz im Sinne der obigen Ausführungen zu Pkt. 7.3. zu definieren.

8. Zivildienstpflichtige sind nach § 8 Abs. 1 ZDG vom Bundesminister für Inneres einer gem. § 4 anerkannten Einrichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes durch Bescheid zuzuweisen. Ihre "Versetzung" ist nur unter den Voraussetzungen der §§ 17 und 18 ZDG (ebenfalls) in Bescheidform zulässig. Dadurch wird ein rascher Einsatz der im ordentlichen Zivildienst stehenden Zivildienstler im Fall von Elementarkatastrophen erschwert, was wiederholt schon Gegenstand öffentlicher Kritik war.

Es wäre sinnvoll dem Bundesminister für Inneres in einer

- 9 -

nach den §§ 17 und 18 einzufügenden Bestimmung zu ermächtigen, Zivildienstler, die ordentlichen Zivildienst leisten, unter bestimmten im Gesetz anzuführenden Voraussetzungen ungeachtet der erfolgten Zuweisung an einen Rechtsträger bereits bestehenden oder ad hoc zu bildenden Einsatzgruppen zur vorübergehenden Dienstleistung zuzuteilen.

- 9.1. Bei der Behandlung von außerordentlichen Beschwerden ist hervorgekommen, daß Zivildienstler von ihren Vorgesetzten gelegentlich auch zu Tätigkeiten herangezogen werden, die nicht im Anerkennungsbescheid angeführt sind und im allgemeinen bei dieser Einrichtung nur ausnahmsweise anfallen.
- 9.2. Die Zivildienstoberkommission hat dem Bundesminister für Inneres in Fällen dieser Art empfohlen, die Beschwerden unter sinngemäßer Anwendung des § 36 Abs. 4 Beamten-Dienstrechtsgesetz als unbegründet abzuweisen.
Die Entscheidung des Bundesministers ist ha. nicht bekannt.
- 9.3. Demzufolge wird angeregt, § 22 ZDG durch eine dem § 36 Abs. 4 Beamten-Dienstrechtsgesetz nachgebildete Regelung zu ergänzen.
- 10.1. § 32 a Abs. 1 ZDG sieht die Überweisung der dem Zivildienstleistenden nach den §§ 26 bis 30 und nach § 31 Abs. 1 Z 1 bis 7 gebührenden Beträge auf ein vom Zivildienstleistenden zu eröffnendes Bezugskonto vor.
- 10.2. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie ist es erforderlich geworden den gesamten sich aus den zu 10.1. bezeichneten Ansprüchen ergebenden Zahlungsverkehr des Bundesministeriums für Inneres über ein einziges Bankinstitut abzuwickeln.
- 10.3. Dagegen wurde von Zivildienstlern vereinzelt Beschwerde geführt.

- 10.4. Die Zivildienstoberkommission hat in solchen Fällen empfohlen der Beschwerde unter analoger Anwendung der für die Überweisung der Bezüge der Beamten geltenden Vorschriften keine Folge zu geben.
Die Entscheidung des Bundesministers ist ha. nicht bekannt.
- 10.5. Es wird angeregt, § 32 a entsprechend zu ergänzen; jedenfalls aber sollte anlässlich der Novellierung sichergestellt werden, daß die durch die Überweisung der Bezüge auflaufenden Spesen nicht zu Lasten des Empfängers gehen, (gebührenfreie Überweisung).
11. Verwiesen wird auf Pkt. 9.3. Im Falle einer Novellierung des § 22 ZDG wäre eine Anpassung des § 38 Abs. 3 ZDG erforderlich.
12. Im § 39 Abs. 2 und 3 wird infolge eines Redaktionsversehens beim Vorgesetzten einmal § 38 Abs. 5 und einmal § 38 Abs. 6 zitiert.
Es wird vorgeschlagen das Zitat einheitlich zu gestalten.
13. Im § 68 ZDG wird die Strafbarkeit des Vorgesetzten des Zivildienstleistenden im Falle einer Verletzung der ihm nach § 38 Abs. 5 obliegenden Pflichten normiert. Im § 38 Abs. 5 werden aber Pflichten des Vorgesetzten gar nicht festgelegt. Gemeint ist der Abs. 6 der erwähnten Gesetzesstelle, der vor der Novelle 1980 deren Abs. 5 war.
Das Fehlzitat wäre anlässlich der Novellierung zu berichtigen.
14. Im insoweit zu ergänzenden § 41 ZDG sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, dem Rechtsträger unter bestimmten Voraussetzungen die dem Bund zu bezahlende Vergütung - im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen - gänzlich zu erlassen.
15. Im Hinblick auf die bereits im letzten Tätigkeitsbericht aufgezeigten Schwierigkeiten bei der Durchführung von Ver-

- 11 -

handlungen (überraschendes Ausbleiben einzelner Senatsmitglieder wegen beruflicher Verhinderung) sollte eine Änderung des § 48 Abs. 1 ZDG in Erwägung gezogen werden. Bei Annahme einer Beschlußfähigkeit der Senate (zumindest der Zivildienstkommission) zufolge Anwesenheit des Vorsitzenden, des Berichterstatters und zwei weiterer (stimmberechtigter) Mitglieder könnten Vertagungen vermieden und der finanzielle Aufwand für die Kommission verringert werden.

16. Derzeit wird im Parlament eine Anpassung der Wertgrenzen des Strafgesetzbuches an die bestehenden wirtschaftlichen Verhältnisse vorbereitet. Es wäre allenfalls auch angezeigt, die in den §§ 60 ff ZDG enthaltenen (Geld-) Strafdrohungen der geänderten wirtschaftlichen Situation anzugleichen. Damit würde auch der steigenden Bedeutung des Zivildienstes und der daraus resultierenden Schwere einer allfälligen Pflichtverletzung Rechnung getragen.

Wien, am 14.08.1986

Dr. FASETH

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

